

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLIV. Jahrgang Nr. 2



Ausgegeben in Gifhorn am 28.02.17

Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
	Änderung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr 1/2017	103
	Geplantes Naturschutzgebiet „Ise mit Nebenbächen“	103
	Berichtigung Inhaltsverzeichnis 01/2017	103
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN	---	
STADT WITTINGEN	---	
GEMEINDE SASSENBURG	---	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	---	
SAMTGEMEINDE BROME	44. Flächennutzungsplanänderung	103
	45. Flächennutzungsplanänderung	104
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Steinhorst	1. Eröffnungsbilanz	105
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Ribbesbüttel	Bebauungsplan „Langer Acker“	105
	Bebauungsplan „Am Westerholz“	106
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	---	
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	Entschädigungssatzung	107

SAMTGEMEINDE WESENDORF	Entschädigungssatzung	113
Gemeinde Groß Oesingen	Haushaltssatzung 2017	119
Gemeinde Schönewörde	Haushaltssatzung 2017	120
	Gebührensatzung für die Nutzung des Sportzentrums	122
Gemeinde Ummern	Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Nördlich des alten Ortskerns“	124
	Entschädigungssatzung	126
Gemeinde Wahrenholz	Haushaltssatzung 2017	131
	Hundesteuersatzung	133
Gemeinde Wesendorf	Hauptsatzung	136
	Entschädigungssatzung	139
	Straßenausbaubeitragssatzung	143

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenamt Gifhorn	Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde	151
Hauptkomitee der Stiftung Diakonische Heime Kästorf und das Kuratorium der Dachstiftung Diakonie	Friedhofs- und Ruhewaldordnung für den Waldfriedhof und den angrenzenden Ruhewald in Gifhorn	167
Amt für Landwirtschaft, Flurneu- ordnung und Forsten Altmark	1. Änderung bzw. Ergänzung der Ergebnisse der Wertermittlung BOV Kunrau	182
	Bodenordnungsverfahren Hanum	184

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Änderung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 1/2017 GF – Anordnung der Aufstallung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Aviäre Influenza)

Diese Änderung wurde am 16.02.2017 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Braunschweiger Zeitung – Gifhorner Rundschau veröffentlicht.

Geplantes Naturschutzgebiet „Ise mit Nebenbächen“ Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ise mit Nebenbächen“ nebst maßgeblicher Karte, Blätter A 1 bis Y 1, der Übersichtskarte (Blätter 1 - 5) und der Begründung wird gem. § 14 (2) des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Zeit vom 9. März bis 10. April 2017 beim Landkreis Gifhorn, Fachbereich Umwelt, Kreishaus II, Zimmer 119, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Der Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ise mit Nebenbächen“ nebst maßgeblicher Karte, Blätter A 1 bis Y 1, der Übersichtskarte (Blätter 1 - 5) und der Begründung liegt in der Zeit vom 9. März bis 10. April 2017 ebenfalls öffentlich bei der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn, der Stadt Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen, der Gemeinde Sassenburg, Bokensorfer Weg 12, 38524 Sassenburg, den Samtgemeinden Hankensbüttel, Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel und Wesendorf, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf aus.

Während der Auslegungszeit kann auch dort jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Gifhorn, den 07.02.2017

Dr. Ebel
Landrat

Berichtigung

Auf Seite 1 des Amtsblattes 1/2017 muss es in der Inhaltsübersicht/Inhaltsverzeichnis statt „Ohreaue bei **Altenburg** und Brome“ heißen „Ohreaue bei **Altendorf** und Brome“

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Brome

Die am 25.08.2016 vom Rat der Samtgemeinde Brome beschlossene 44. Flächennutzungsplanänderung ist am 11.11.2016 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 30.01.2017, Az.: 8/6121-02/40/44 die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Brome zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 44. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 44. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Brome geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 44. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Brome, den 06.02.2017

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Brome

Die am 25.08.2016 vom Rat der Samtgemeinde Brome beschlossene 45. Flächennutzungsplanänderung ist am 23.11.2016 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 07.02.2017, Az.: 8/6121-02/40/45 die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Brome zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 45. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 45. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.²

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Brome geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das

¹ abgedruckt auf Seite 185 dieses Amtsblattes

² abgedruckt auf Seite 186 dieses Amtsblattes

Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 45. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Brome, den 14.02.2017

Peckmann
Samtgemeindegemeinderin

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Steinhorst zum 01.01.2011

Der Rat der Gemeinde Steinhorst hat in seiner Sitzung am 22.08.2016 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 beschlossen und zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 06.03.2017 bis einschließlich 14.03.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Steinhorst, den 23.02.2017

Singer
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG Gemeinde Ribbesbüttel

Bebauungsplan "Langer Acker" in der Ortschaft Ribbesbüttel

Der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel hat in seiner Sitzung am 25.10.2016 den Bebauungsplan „Langer Acker“ als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.³

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung können in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ribbesbüttel, Birkenweg 2, während der Sprechzeiten am Dienstag von 10.00 bis 12.00 Uhr und am Donnerstag von 17.00 bis 19.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05374-3794 vereinbaren. Über den Inhalt des Planes kann von jedermann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ribbesbüttel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

³ abgedruckt auf Seite 187 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ribbesbüttel, den 23.01.2017

(L. S.)

Stieghahn
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG Gemeinde Ribbesbüttel

Bebauungsplan der Innenentwicklung "Am Westerholz" 2. teilweise Änderung

Der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel hat in seiner Sitzung am 25.10.2016 den Bebauungsplan „Am Westerholz“ 2. teilweise Änderung als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁴

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung können in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ribbesbüttel, Birkenweg 2, während der Sprechzeiten am Dienstag von 10.00 bis 12.00 Uhr und am Donnerstag von 17.00 bis 19.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05374-3794 vereinbaren. Über den Inhalt des Planes kann von jedermann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ribbesbüttel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ribbesbüttel, den 23.01.2017

(L. S.)

Stieghahn
Bürgermeister

⁴ abgedruckt auf Seite 188 dieses Amtsblattes

Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen (Entschädigungssatzung) der Samtgemeinde Papenteich

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 06.02.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied oder Ehrenbeamter sowie sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Ersatz von Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und Verdienstausfall sowie Zahlung eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung oder Nachteile im beruflichen Bereich besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Das gilt auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach § 3 werden im Voraus gezahlt. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden in die vierteljährliche Sitzungsgeldabrechnung einbezogen. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 2 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf 50 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.
- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats an die Aufwandsentschädigung unter Fortfall seiner bisherigen Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrkostenentschädigung), gilt Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Ist der Empfänger einer pauschalen Fahrkostenentschädigung an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrkostenentschädigung vom Beginn des folgenden Kalendermonats an für jeden Kalendermonat der Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der Vertreter die pauschale Fahrkostenentschädigung des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der Vertretene seine pauschale Fahrkostenentschädigung vom folgenden Monat an.
- (6) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer pauschalen Fahrkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats an die pauschale Fahrkostenentschädigung unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrkostenentschädigung in voller Höhe. Ruht das Mandat, so wird keine Fahrkostenentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 30,00 € und zugleich für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung. Jährlich werden bis zu 12 Fraktions-/Gruppensitzungen abgegolten. Die Zahl kann der Samtgemeindeausschuss bei Bedarf erhöhen.
- (2) Sitzungsgeld wird auch für sonstige Veranstaltungen in Ausübung des Mandats gewährt (Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge usw.), sofern die Samtgemeinde dazu eingeladen hat oder die Teilnahme vom Samtgemeindebürgermeister genehmigt worden ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- oder Fraktions-/Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions- oder Gruppenvorstände.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 11. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (4) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Samtgemeindeausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Für Ratsmitglieder, die als Zuhörer an Ausschusssitzungen teilnehmen, ist die Entschädigung durch den monatlichen Pauschalbetrag nach Abs. 1 abgegolten.

§ 2 a

Aufwandsentschädigung für die ausschließliche Nutzung des Ratsinformationssystems

- (1) Ratsmitglieder, die sich mit einer ausschließlich elektronischen Übersendung der Sitzungsunterlagen einverstanden erklärt haben, erhalten zum Ausgleich des damit verbundenen Aufwandes ab dem Folgemonat nach der abgegebenen Erklärung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 15 €.
- (2) Bei Ratsmitgliedern, die in Ihrer Funktion als Kreistagsabgeordnete bereits eine solche Entschädigung vom Landkreis Gifhorn erhalten, reduziert sich der monatliche Pauschalbetrag auf 5 €.
- (3) Ratsmitglieder erhalten auf Antrag diese Aufwandsentschädigung in der zustehenden Summe für die Zeit ab Antragstellung bis zum Ende Wahlperiode ausgezahlt, um die Anschaffung der notwendigen Gerätschaften zu erleichtern.
Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Samtgemeinderat hat eine entsprechende anteilige Rückzahlung zu erfolgen.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) an den 1. stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister | 200,00 € |
| b) an den 2. stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister | 145,00 € |
| c) an den 3. stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister | 125,00 € |
| d) an den Ratsvorsitzenden | 125,00 € |
| e) an die übrigen Beigeordneten und an Mitglieder des Samtgemeindeausschusses nach § 71 (4) NKomVG | 125,00 € |
| f) an Fraktions-/Gruppenvorsitzende: | |
| – Grundbetrag | 100,00 € |
| – zusätzlich je Mitglied der Fraktion/Gruppe | 5,00 € |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen nach Abs. 1 auf sich, wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gezahlt, wenn eine Funktion zwangsläufig mit einer anderen verbunden ist.
- (3) Für Ratsmitglieder, denen als offizielle Vertreter des Samtgemeinderates in Projektgruppen oder in vergleichbaren Funktionen ein zusätzlicher und im Sinne dieser Satzung zulässiger Aufwand entsteht, kann für die Dauer der Tätigkeit die monatliche Aufwandsentschädigung um bis zu 100 € erhöht werden.
Die jeweilige Höhe wird vom Samtgemeindeausschuss im Einzelfall festgesetzt.

§ 5 Fahrkosten

- (1) An den berechtigten Personenkreis nach §§ 2 und 3 wird für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde für die Teilnahme an Veranstaltungen nach § 2 ein Pauschalbetrag von 7,00 € je Fahrt gezahlt. Mitnahmeentschädigungen sind im Pauschalbetrag enthalten. Bis zu einer Entfernung von 2 km entfällt eine Fahrkostenentschädigung.
- (2) Die Erstattung von Fahrkosten nach Abs.1 wird auf höchstens 70,00 € im Monat begrenzt.

§ 6 Verdienstaufallersatz

- (1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles hat nachstehender Personenkreis:
- a) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen geregelten besonderen Ansprüche (Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren nach dem Brandschutzgesetz).
- (2) Verdienstaufall wird auf Antrag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Verdienstaufallersatz wird auf 30,00 € je Stunde begrenzt.

- (3) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte oder sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstausschlag geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstausschlagersatzes je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr und an Samstagen von 8.00 - 12.00 Uhr für die Dauer von höchstens 3 Stunden täglich. Die Höhe des Pauschalstundensatzes richtet sich jeweils nach dem Durchschnitt des gezahlten Verdienstausschlagersatzes. Falls dieser nicht ermittelt werden kann, wird eine Pauschale von 20,00 € je Stunde gezahlt.
- (4) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 €.
- (5) Der Ersatz von Verdienstausschlag wird an Werktagen von Montag bis Freitag auf die Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr und an Samstagen auf die Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr begrenzt, es sei denn, der/die Anspruchsberechtigte ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.
- (6) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren wird der infolge des Feuerwehrdienstes (Einsätze, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen) entstandene nachgewiesene Verdienstausschlag im Rahmen des Abs. 2 ersetzt. Das gilt auch für den in § 9 genannten Personenkreis.
- (7) Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres seit seiner Fälligkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 7

Aufwendungsersatz für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn Ratsmitglieder, Ehrenbeamte oder sonstige ehrenamtlich tätige Personen infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig (z. B. in Kindertagesstätten) betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigten werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 5,00 € je Stunde ersetzt. Der Aufwendungsersatz wird auf 15,00 € je Tag begrenzt.
- (3) Der Ersatz von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren regelt sich nach § 12 Nds. Brandschutzgesetz. Der Höchstbetrag nach Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen durch Ratsmitglieder

- (1) Die geplante Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ist dem Samtgemeindebürgermeister frühzeitig anzuzeigen. Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet im Einzelfall, ob die Seminargebühren für die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung von der Samtgemeinde getragen werden. Die Anmeldung zu der Fortbildungsveranstaltung erfolgt durch die Samtgemeindeverwaltung, sofern die Samtgemeinde die Kosten trägt. Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gebiets der Samtgemeinde Papenteich werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

Für Mitglieder des Samtgemeinderats, die gleichzeitig auch Ratsmitglied einer Gemeinde sind, trägt die Samtgemeinde grundsätzlich nur die Hälfte der Seminargebühren und der sonstigen Kosten.

- (2) Der Samtgemeindeausschuss wird über getroffene Entscheidungen zu Absatz 1 informiert.
- (3) Für Inhouse-Fortbildungen, die von der Samtgemeindeverwaltung organisiert werden, trägt die Samtgemeinde die Seminargebühren.

§ 9 Auslagenersatz

- (1) Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit das durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Der Ersatz von Auslagen wird auf höchstens 20,00 € im Monat begrenzt.
- (3) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

§ 10 Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen - mit Ausnahme des Verdienstausfalles - erhalten folgende Ehrenbeamte oder sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister	220,00 €
b) Stellv. Gemeindebrandmeister	100,00 €
c) Ortsbrandmeister:	
- Feuerwehrscharpunkt	105,00 €
- Feuerwehrstützpunkt	95,00 €
- Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	85,00 €
d) Stellv. Ortsbrandmeister:	
- Feuerwehrscharpunkt	60,00 €
- Feuerwehrstützpunkt	55,00 €
- Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	45,00 €
e) Ausbildungsleiter Gemeindefeuerwehr	55,00 €
f) Jugendfeuerwehrwart:	
- Gemeindefeuerwehr	55,00 €
- Ortsfeuerwehr	35,00 €
g) stellv. Jugendfeuerwehrwart:	
- Gemeindefeuerwehr	35,00 €
- Ortsfeuerwehr	25,00 €
h) Kinderfeuerwehrwart:	
- Gemeindefeuerwehr	35,00 €
- Ortsfeuerwehr	25,00 €

- | | |
|----------------------------------------------|----------|
| i) stellv. Kinderfeuerwehrwart: | |
| - Gemeindefeuerwehr | 25,00 € |
| - Ortsfeuerwehr | 20,00 € |
| j) Sicherheitsbeauftragter Gemeindefeuerwehr | 30,00 € |
| k) Atemschutzbeauftragter: | |
| - Gemeindefeuerwehr | 50,00 € |
| - Feuerwehrsicherheitspunkt | 35,00 € |
| - Feuerwehrstützpunkt | 25,00 € |
| - Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung | 20,00 € |
| l) Gerätewart: | |
| - Gemeindefeuerwehr | 135,00 € |
| - Feuerwehrsicherheitspunkt | 95,00 € |
| - Feuerwehrstützpunkt | 55,00 € |
| - Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung | 45,00 € |
| m) stellv. Gerätewart: | |
| - Feuerwehrsicherheitspunkt | 40,00 € |
| - Feuerwehrstützpunkt | 20,00 € |
| n) Funkbeauftragter Gemeindefeuerwehr | 50,00 € |
| o) Brandschutzerzieher Gemeindefeuerwehr | 25,00 € |
- (2) Dem Gemeindebrandmeister wird neben einer Aufwandsentschädigung ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt.
- (3) Vereinigt ein Ehrenbeamter oder sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere Funktionen nach Abs. 1 auf sich, so erhält er die jeweils höchste Entschädigung voll und die weiteren Entschädigungen zur Hälfte.
- (4) Mit den Entschädigungen nach Abs. 1 sind die Kosten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde abgegolten.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird der Verdienstaufschlag unter der Voraussetzung des § 6 Abs. 6 ersetzt.

§ 11

Aufwandsentschädigung für sonstige Ehrenbeamte oder ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlages erhalten folgende Ehrenbeamte oder ehrenamtlich tätige Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|-----------------|---------|
| Schiedspersonen | 40,00 € |
|-----------------|---------|
- (2) Mit den Entschädigungen nach Abs. 1 sind die Kosten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde abgegolten.

§ 12
Reisekosten

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte oder ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen, Tagegeld und Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechtes.
- (2) Ehrenamtlich tätige Personen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene eine pauschalierte Reisekostenvergütung in Höhe von 10,00 € je Lehrgangstag.

§ 13
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

Artikel II – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2017 in Kraft.
Die Entschädigungssatzung in der zuletzt gültigen Fassung wird aufgehoben.

Meine, 06.02.2017

Kielhorn
Samtgemeindebürgermeisterin

S a t z u n g

**über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung
für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der
Samtgemeinde Wesendorf (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 09.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter oder sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung und Nachteile im beruflichen Bereich sowie Kinderbetreuungsaufwendungen und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt; auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.

- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz (Fahrkostenpauschale) gezahlt wird, gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.
- (5) Ist der Empfänger einer pauschalen Fahrkostenentschädigung an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der Vertreter die pauschale Fahrkostenentschädigung des Vertretenden unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der Vertretene seine pauschale Fahrkostenentschädigung vom folgenden Monat an.
- (6) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer pauschalen Fahrkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die pauschale Fahrkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrkostenentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht ein Mandat, so wird keine Fahrkostenentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschbetrag von 25,00 € und zugleich für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung. Pro Jahr werden maximal 12 Fraktions-/Gruppensitzungsgelder gezahlt. Die Zahl kann der Samtgemeindeausschuss bei Bedarf erhöhen. Sitzungsgeld wird auch für sonstige Veranstaltungen in Ausübung des Mandats gewährt (Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge usw.), sofern die Samtgemeinde dazu eingeladen hat oder die Teilnahme vom Samtgemeindebürgermeister genehmigt worden ist. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-/Gruppenvorstände.
- (2) Der Ratsvorsitzende erhält für die Teilnahme an Ratssitzungen zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Beträgen eine Aufwandsentschädigung von 30,00 € je Ratssitzung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 11. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (4) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Samtgemeindeausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Finden zwei Sitzungen zeitlich unmittelbar hintereinander statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 5 dieser Sitzung gelten entsprechend.

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den 1. Stellv. Samtgemeindebürgermeister	190,00 €
b) an den 2. Stellv. Samtgemeindebürgermeister	100,00 €
c) an die übrigen Beigeordneten	61,00 €
d) an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden	
- bis zu 4 Mitglieder	100,00 €
- von 5-8 Mitglieder	127,00 €
- von 9-13 Mitglieder	160,00 €
- ab 14 Mitglieder	187,00 €

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es jeweils 80 v. H. der Aufwandsentschädigungen.

§ 5

Fahrtkosten innerhalb der Samtgemeinde

(1) Für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes wird eine monatliche Fahrtkostenpauschale gezahlt:

a) an den 1. Stellv. Samtgemeindebürgermeister	35,00 €
b) an den 2. Stellv. Samtgemeindebürgermeister	20,00 €

(2) Die übrigen Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige erhalten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde für die Teilnahme an Veranstaltungen nach § 2 einen Pauschalbetrag von 5,00 € je Fahrt gezahlt. Mitnahmeentschädigungen sind im Pauschalbetrag enthalten. Bis zu einer Entfernung von 2 km entfällt eine Fahrkostenentschädigung.

§ 6

Verdienstaufschlag

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben

- a) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- b) Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen geregelten besonderen Ansprüche (Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren nach dem Nd. Brandschutzgesetz).

(2) Verdienstaufschlag wird auf Antrag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

- (3) Unselbständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.
- (4) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (5) Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach Abs. 2 und 3 wird auf höchstens 35,00 € je Stunde begrenzt.
- (6) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 bis 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 25,00 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr erhalten.
- (7) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die hauptberuflich ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstaussfall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr. Der Pauschalstundensatz wird auf 25,00 € festgelegt.
- (8) a) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren wird der infolge des Feuerwehrdienstes (Einsätze, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen) entstandene nachgewiesene Verdienstaussfall im Rahmen der Absätze 2-5 ersetzt. Dies gilt auch für den in § 10 genannten Personenkreis.
b) Der Höchstsatz nach Abs. 5 entfällt, soweit eine Entschädigung auch § 12 Abs. 2-4 NbrandSchG zu gewähren ist.
- (9) Für Veranstaltungen, z. B. repräsentativer Art, wird Verdienstaussfall nur für zeitliche Inanspruchnahme in erforderlichem Umfang nach den vom Samtgemeinderat erlassenen Richtlinien gewährt.
- (10) Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres seit seiner Fälligkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 7

Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Samtgemeinde Wesendorf ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte und Ratsmitglieder in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn die Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 9,00 € je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 27,00 € festgesetzt.

- (3) Der Ersatz von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren regelt sich nach § 12 Nds. Brandschutzgesetz. Der Höchstbetrag nach Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8 Auslagen

- (1) Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 20,00 € im Monat begrenzt.

§ 9 Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalles erhalten folgende Ehrenbeamte bzw. ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) Leiter des Bürger-Büros

Wagenhoff 115,00 €

- b) Büchereileiter der Samtgemeindebüchereien

Groß Oesingen 55,00 €

Wahrenholz 55,00 €

Wesendorf 55,00 €

- c) Schiedsman 55,00 €

In diesen Beträgen sind auch die Kosten für die Fahrten innerhalb der Samtgemeinde enthalten.

- d) Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte 160,00 €

Für genehmigte Dienstreisen innerhalb und außerhalb der Samtgemeinde erhält die Gleichstellungsbeauftragte Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 10 Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen - mit Ausnahme des Verdienstausfalles - erhalten folgende Ehrenbeamte und sonstige tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) Gemeindebrandmeister 215,00 €

- b) Stellv. Gemeindebrandmeister 100,00 €

- c) Ortsbrandmeister
- Feuerwehrscharpunkt 110,00 €
 - Feuerwehrstützpunkt 94,00 €
 - Feuerwehr mit Grundausstattung 77,00 €

d) Stellv. Ortsbrandmeister	
- Feuerwehrsicherheitspunkt	39,00 €
- Feuerwehrstützpunkt	33,00 €
- Feuerwehr mit Grundausstattung	28,00 €
e) Ausbildungsleiter Gemeindefeuerwehr	39,00 €
f) Jugendwart Gemeindefeuerwehr	39,00 €
g) Jugendwarte der Ortsfeuerwehren	39,00 €
h) Sicherheitsbeauftragter Gemeindefeuerwehr	39,00 €
i) Atemschutzbeauftragter Gemeindefeuerwehr	39,00 €
j) Kleiderkammerwart Gemeindefeuerwehr	39,00 €
k) Gerätewart	
- Feuerwehrsicherheitspunkt	160,00 €
- Feuerwehrstützpunkt	77,00 €
- Feuerwehr mit Grundausstattung	44,00 €
l) Kinderjugendfeuerwehrwart	39,00 €
m) Digitalfunkbeauftragter	28,00 €

In den vorstehenden Beträgen sind auch die Kosten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde enthalten.

- (2) Vereint ein Ehrenbeamter oder Funktionsträger mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er jeweils 80 v. H. der Aufwandsentschädigung.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird der Verdienstausschluss unter der Voraussetzung des § 6 ersetzt.
- (4) Für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene wird eine pauschalierte Reisekostenvergütung in Höhe von 10,00 € pro Lehrgangstag gewährt.

§ 11 Reisekosten

Für die Samtgemeinde genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen, Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 12 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2010 in der Fassung vom 29.01.2015 außer Kraft.

Wesendorf, den 09. Februar 2017

Weber
Samtgemeindebürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Groß Oesingen für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Oesingen in der Sitzung am 31.01.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.969.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.943.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.837.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.755.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	322.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.837.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.077.500 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

Gewerbesteuer	390 v. H.
---------------	-----------

Groß Oesingen, den 31.01.2017

Schulze
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.03. bis einschl. 14.03.2017 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Gr. Oesingen, den 20.02.2017

Schulze
Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Schönewörde für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in der Sitzung am 13.0.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	710.700 Euro
----------------------------------	--------------

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	734.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	688.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	704.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	627.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	172.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.315.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	876.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

2. Gewerbesteuer 370 v. H.

Schönewörde, den 13.02.2017

Flohr
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.03. bis einschl. 14.03.2017 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Schönewörde, den 22.02.2017

Flohr
Bürgermeister

**Gebührensatzung
der Gemeinde Schönewörde für die Nutzung des Sportzentrums**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in seiner Sitzung am 13.02.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Nutzung des Sportzentrums der Gemeinde Schönewörde werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Für die Verleihung des Inventars des Sportzentrums werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 3

Gebühren können ermäßigt oder erlassen werden.

§ 4

(1) Energiekosten sind in den Gebühren nicht enthalten. Diese sind über Messgeräte für Strom,

Gas und Wasser zu ermitteln. Aus dem Messwert multipliziert mit dem Arbeitspreis des

jeweiligen Energieliefervertrages ergibt sich die zu entrichtende Gebühr.

(2) Abweichend von Absatz (1) gelten für die Schönewörder Vereine für den kleinen Saal pauschalisierte Energiekostenabrechnungssätze gem. Absatz (2) und (2.1) der Anlage dieser Satzung

(3) Abweichend von Absatz (1) gelten für die Schönewörder Vereine für die Mehrzweckhalle pauschalisierte Energiekostenabrechnungssätze gem. Absatz (2) und (2.2) der Anlage dieser Satzung

§ 5

Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der zu dieser Satzung gehörenden Anlage.

§ 6

- (1) Reinigungskosten sind in den Gebühren nicht enthalten.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Abschluss der schriftlichen Nutzungsvereinbarung bei der Gemeinde Schönewörde zu entrichten.

§ 7

Vereinsinterne Veranstaltungen Schönewörder Vereine (Generalversammlungen, Vorstandssitzungen o.ä.) sind gebührenfrei.

§ 8

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönewörde, den 13. Februar 2017

Flohr
Bürgermeister

Anlage zur Gebührensatzung des Sportzentrums Schönewörde:

1. Es sind Gebühren für die Nutzung/Tag (24 Std.) folgender Räume zu entrichten:

1.1 Versammlungsraum, INCL. Flur, Toiletten:	30,00 EURO
1.2 BEAMER	10,00 EURO
1.3 Mehrzweckhalle, incl. Flur, Toiletten mit:	
1 Thekenfeld:	80,00 EURO
2 Thekenfeldern:	150,00 EURO
3 Thekenfeldern:	200,00 EURO
Klappstuhl / Tag (24 Std.)	0,40 Euro
Stapelstuhl / Tag (24 Std.)	1,00 Euro
Klapptisch / Tag (2 m x 0,70 m)	2,00 Euro
Klapptisch / Tag (1,20/1,80 x 0,80 m)	3,00 Euro
Bühnenelement	10,00 Euro
Bierzeltgarnitur	10,00 Euro

Entfällt bei Verpachtung der Gaststätte!

- 1.3 Küche mit:
- 1.3.1: Geschirrspüler
 - 1.3.2: Gasherd
 - 1.3.3: Gasbräter (Griddleplatte)
 - 1.3.4: Kombigerät – Arbeitstisch/Kühlvorrichtung

- 1.3.5: Geschirr, Besteck, Arbeitsgeräte
- 1.3.6: Reinigungsmittel
- 1.3.7: Fritteuse

1.4 Kühlraum

1.5 Lagerraum 1, 2, 3

1.6 Gaststätte mit:

- 1.6.1: Thekenanlage
- 1.6.2: Tisch, Bestuhlung

1.7 Außenbereich

- 1.7.1: Rasenfläche
- 1.7.2: Parkraum Schützenstraße
- 1.7.3: Befestigte Auffahrtfläche GemZentr.

2. Abweichend von 1. erfolgt die Energiekostenabrechnung bei vereinsinterner Nutzung durch Schönewörder Vereine für den Kleinen Saal und der Mehrzweckhalle gemäß den folgenden Gebührensätzen (Diese Regelung gilt nicht bei Veranstaltungen der Vereine, die den zusätzlichen Gastronomiebetrieb bedürfen, wie z. B. Versammlungen). Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich für jeden Termin, der in den Nutzungsplänen für die o. g. Räumlichkeiten angemeldet ist. Die Berechnung erfolgt nur in der Nutzungszeit vom 15. September bis 15. Mai. Jeweils vor Beginn der neuen Heizperiode legt der Verwaltungsausschuss den Pauschalbetrag je Nutzungseinheit neu fest.

2.1 Energiekosten Kleiner Saal Gemeindezentrum:
Für jede Reservierung im Belegungsplan zahlt der Verein 4,50 Euro

2.2 Energiekosten Mehrzweckhalle Gemeindezentrum:
Für jede Reservierung im Belegungsplan zahlt der Verein 4,50 Euro

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Ummern hat am 08.02.2017 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Nördlich des alten Ortskerns“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro, Dorfstraße 21, 29369 Ummern, sowie zusätzlich bei der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁵

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2114) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

⁵ abgedruckt auf Seite 189 dieses Amtsblattes

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 folgendes:

1. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
2. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
3. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Ummern, den 10.02.2017

Müller
Bürgermeisterin

S a t z u n g

über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ummern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ummern in seiner Sitzung am 08.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag, eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung und Nachteile im beruflichen Bereich sowie Kinderbetreuungsaufwendungen und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Entschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, wenn der Empfänger das Amt mind. zweidrittel des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf ein Viertel. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.
- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz (Fahrtkostenpauschale) gezahlt wird, gilt Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 entsprechend. Ist der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der Vertretene seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

§ 2

Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 25,- Euro je Sitzung. Pro Jahr werden maximal 10 Fraktions-/Gruppensitzungsgelder gezahlt.

Sitzungsgeld wird auch gewährt für weitere Veranstaltungen, wie Besprechungen, Besichtigungen und Empfänge u. ä, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Verwaltungsausschuss oder in Eilfällen vom Bürgermeister genehmigt wurde. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-/ Gruppenvorstände.

- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 10. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

- (3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, wird für die 2. Sitzung die Hälfte des Sitzungsgeldes gezahlt, weitere Sitzungsgelder für Sitzungen am gleichen Tage werden nicht gezahlt. Finden zwei Sitzungen zeitlich unmittelbar hintereinander statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,- Euro. § 2 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|-----------------------------------------------------------|------------|
| a) an den Bürgermeister | 350,- Euro |
| b) an den 1. stellv. Bürgermeister | 90,- Euro |
| c) an den allgemeinen Vertreter
(Verwaltungsvertreter) | 300,- Euro |

§ 5

Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes wird eine monatliche Fahrtkostenpauschale gewährt:
- | | |
|---------------------------------|-----------|
| a. dem Bürgermeister | 80,- Euro |
| b. dem 1. stellv. Bürgermeister | 40,- Euro |

Damit entfällt eine Entschädigung nach Abs. 2. für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes gilt § 10 dieser Satzung entsprechend.

- (2) Die übrigen Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen erhalten für Fahrten innerhalb der Gemeinde bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer. Höchstens werden monatlich 20,- Euro gezahlt. Fahrtkostennachweise sind zu führen.
- (3) Fahrtkosten werden nur von dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz aus erstattet. Bis zu einer Entfernung von 2 km entfallen Fahrtkosten.

§ 6

Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
- a) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung,

- b) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
- c) ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

- (2) Unselbständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.
- (3) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstaufall nach Abs. 2 und 3 wird auf höchstens 25,-- Euro je Stunde begrenzt. Dabei erhalten unselbständig und selbständig Tätige, deren Beschäftigungsort außerhalb der Gemeinde liegt, maximal zwei Stunden vor und nach der Sitzung als Wegezeit angerechnet. Ist die Beschäftigung innerhalb der Gemeinde, wird maximal eine Stunde vor und nach der Sitzung als Wegezeit angerechnet. Letzter Satz gilt auch für die Empfänger des Pauschalstundensatzes.
- (5) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige
 - die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und
 - die keinen Verdienstaufall nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können und
 - denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,-- Euro. Dieser ist ausgeschlossen, wenn die Kosten einer Hilfskraft als Verdienstaufall geltend gemacht werden.
- (6) Für Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 2, 3 und 5 geltend machen können, denen aber im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, wird der Pauschalstundensatz gem. § 55 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1, 2 NKomVG, § 55 Abs. 2 NKomVG auf 10,-- Euro festgelegt.
- (7) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne von § 54 Abs. 2 NKomVG für bis zu 5 Arbeitstagen in jeder Wahlperiode wird ein entstehender Verdienstaufall für unselbständig Erwerbstätige bis zum Höchstbetrag von 25,-- Euro je Stunde, höchstens 175,-- Euro je Tag, erstattet.
- (8) Vom Gemeinderat entsandte Mitglieder in Gremien von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen, von Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen erhalten Sitzungsgelder, Fahrtkosten und Verdienstaufallerstattung nach den Bestimmungen dieser Satzung. Dies gilt nicht, wenn diese Institutionen entsprechende Leistungen gewähren. Bei geringeren Leistungen als nach dieser Satzung vorgesehen, wird keine Aufstockung vorgenommen. Aufsichtsratsvergütungen und vergleichbare Leistungen sind anzurechnen.

§ 7

Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde ehrenamtliche Personen, Ehrenbeamte und Ratsmitglieder infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreis keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in der Kindertagesstätte, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 8,-- Euro je Stunde, max. 40,00 Euro je Tag, erstattet.

§ 8

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 20,-- Euro im Monat begrenzt.

§ 9

Ehrenamtlich Tätige

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten nachstehend ehrenamtlich Tätige eine Aufwandsentschädigung wie folgt:

Protokollführer je Niederschrift 30,-- Euro.

§ 10

Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen, Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts. Dienstreisen dieses Personenkreises, mit Ausnahme des Bürgermeisters, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsausschusses. In Eilfällen ist die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters und die nachträgliche Genehmigung des Verwaltungsausschusses einzuholen.
- (2) Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer gezahlt.

§ 11

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 01. 03. 2007 außer Kraft.

Ummern, den 08.02.2017

Müller
Bürgermeisterin

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Wahrenholz für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in der Sitzung am 08.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.038.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.865.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.917.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.704.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	94.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.931.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.800.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.812.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.636.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.800.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 540.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

Wahrenholz, den 08.02.2017

Pieper
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 22.02.2017 unter dem AZ.: 111-09-02/10-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.03. bis einschl. 14.03.2017 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wahrenholz, den 24.02.2017

Pieper
Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Wahrenholz

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in seiner Sitzung am 08.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/-in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	36,00 €
b) für den zweiten Hund	60,00 €
c) für jeden weiteren Hund	78,00 €
d) für den ersten gefährlichen Hund	402,00 €
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	654,00 €

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung oder/und Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls die im Hundeverbringungs- und — einfuhrbeschränkungsgesetz unter § 1 aufgeführten Hunde.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 6 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 6) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird zum 30.06. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

- (3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.04.2002 außer Kraft.

Wahrenholz, den 08.02.2017

Pieper
Bürgermeister

HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE WESENDORF

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung vom 30. Januar 2017 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Wesendorf".
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Wesendorf an.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wesendorf zeigt geteilt von Silber und Blau, oben nach unten flachwinklig erweitert, ein rechtsgewendeten schwarzen Birkhahn mit roter Rose, unten zwei schräggestellte silberne Eichenblätter mit zwei hängenden silbernen Eichen.
- (2) Die Flagge trägt in Streifen die Farben Blau und Weiß und ist mit dem Wappen der Gemeinde Wesendorf belegt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Wesendorf und die Umschrift:

"Gemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn".
- (4) Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindepamens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.000,- Euro nicht übersteigt.

§ 4 Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die ihren Sitz in der Vertretung aufgrund des gleichen Wahlvorschlags erworben haben.

(2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.

(3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG.

(4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Rat.

§ 5 Vertreter des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und bei Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

(2) Auf Vorschlag des Bürgermeisters beauftragt der Rat mit der allgemeinen Stellvertretung (allgemeiner Verwaltungsvertreter) einen Beschäftigten der Gemeinde, einen Ratsherrn, wenn er dem zustimmt, oder einen Beschäftigten der Samtgemeinde.

§ 6 Einwohnerversammlungen

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und/oder im samtgemeindlichen Mitteilungsblatt "Das Sprachrohr" über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen des Rates und seiner Fachausschüsse

(1) Die Sitzungen des Rates und seiner Fachausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(2) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung und von Zuhörern mit dem Ziel der Berichterstattung sind in öffentlicher Sitzung nicht zulässig. Tonaufnahmen zur Fertigung des Protokolls gemäß § 68 NKomVG sind zulässig.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden im amtlichen Verkündungsblatt "Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn" bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Alte Heerstr. 20, während der Sprechzeiten zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Satzungen und Verordnungen werden neben der in Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Form außerdem nachrichtlich durch Aushang an der Gemeindetafel bekannt gemacht.

(4) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Gemeindetafel veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist bestimmt ist.

(5) Die Gemeindetafeln befinden sich

im Ortsteil Wesendorf: In der Möldersstraße, gegenüber Stollbrockring
 Am Rathaus, Ecke Wiesenstraße
 In der Goethestraße, am Spar-Markt
 Eckernkamp, Ecke Gifhorner Straße
 An der Kirche, Alte Heerstraße
 Blumenstraße, Ecke Tulpenweg

im Ortsteil Westerholz: Hauptstraße, an der Schule

§ 10 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. November 2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 30.01.2012 außer Kraft.

Wesendorf, den 30.01.2017

(L. S.)

Schulz
Bürgermeister

Satzung

über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wesendorf (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 54 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 30. Januar 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, ermäßigt sich ihre oder seine Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 50 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die Vertreterin oder der Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jedes weiteren Kalendermonats ihrer oder seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält die Vertreterin oder der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung der oder des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält die oder der Vertretene ihre oder seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

Ruht das Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

§ 2
Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 70,00 als Ratsmitglied.

Die übrigen Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Fraktions- oder Gruppensitzungen bzw. Ausschusssitzungen als ordentliches Mitglied oder als Vertreterin oder Vertreter für ein verhindertes Mitglied ein Sitzungsgeld von 35,00 € je Sitzung. Jährlich werden in der Regel bis zu 10 Fraktionssitzungen abgegolten. Bei Bedarf kann der Verwaltungsausschuss die Zahl erhöhen.

Die Entschädigungen werden aufgrund der Anwesenheitslisten, in besonderen Fällen auf Anforderung, gezahlt.

- (2) Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen u. ä. gezahlt, sofern der Verwaltungsausschuss der Teilnahme zugestimmt hat. Für die Teilnahme an Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-/Gruppenvorstände wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Ratsmitglieder, die gem. § 138 Abs. 1 NKomVG als Vertreter der Gemeinde in eine Gesellschafterversammlung gewählt worden sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung ein Sitzungsgeld von 35,00 € je Sitzung, sofern keine andere Aufwandsentschädigung für die Teilnahme gezahlt wird. Der Betrag ist der Höhe nach angemessen i. S. d. § 138 Abs. 7 Satz 2 NKomVG.
- (4) Neben vorstehend genannten Beträgen (Abs. 1 und 2) werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a)	an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister	620,00 €
b)	an die 1. Vertreterin oder den 1. Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	220,00 €
c)	an die 2. Vertreterin oder den 2. Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	120,00€
d)	an die übrigen Beigeordneten	60,00 €
e)	an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden	60,00 €

- (5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (6) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird für die zweite Sitzung die Hälfte des Sitzungsgeldes gezahlt. Weitere Sitzungsgelder für Sitzungen am gleichen Tag werden nicht gezahlt.
- (7) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 4 genannten Funktionen auf sich, so erhält es jeweils 80% der Aufwandsentschädigung.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 €. § 2 Abs. 2 und 5 sowie § 4 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (2) Die Fachmitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld wie folgt:

Vorsitzende oder Vorsitzender	80,00 €
übrige Fachmitglieder	65,00 €

§ 4

Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde wird
 - a) der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 100,00 €
 - b) der 1. stellvertretenden Bürgermeisterin oder dem 1. stellvertretenden Bürgermeister eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 30,00 €
 - c) der 2. stellvertretenden Bürgermeisterin oder dem 2. stellvertretenden Bürgermeister ein monatliche Fahrtkostenpauschale von 20,00 €

gezahlt.

- (2) An die übrigen Berechtigten nach §§ 2 und 3 wird für Fahrten innerhalb der Gemeinde für die Teilnahme an Veranstaltungen nach § 2 ein Pauschalbetrag von 7,50 € je Fahrt gezahlt. Mitnahmeentschädigungen sind im Pauschalbetrag enthalten. Bis zu einer Entfernung von 2 km entfällt eine Fahrtkostenentschädigung.

§ 5

Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung und sonstige ehrenamtlich tätige Personen auch nach spezialgesetzlichen Vorschriften.
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.
- (3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 7.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 7.30 bis 13.00 Uhr für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlag im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, gezahlt werden.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag nach Abs. 2 und 3 wird auf höchstens 60,00 € je Stunde begrenzt.

- (5) Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstausschlag geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 7.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 7.30 bis 13.00 Uhr für die Dauer von höchstens 3 Stunden täglich. Falls dieser nicht ermittelt werden kann, wird eine Pauschale von 25,00 € je Stunde gezahlt.
- (6) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 bis 3 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 30,00 € an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 7.30 bis 13.00 Uhr erhalten.

§ 6

Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen und Ratsmitglieder in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie / Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig , z.B. in Kindertagesstätten betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 30,00 € festgesetzt.

§ 7

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Ratsmitglieder, denen in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister Einladungen, Beschlussvorlagen und ähnliche Unterlagen aus und für Sitzungen ausschließlich auf elektronischem Weg übermittelt werden, erhalten eine monatliche Pauschale von 10,00 € zum Ausgleich ihrer Aufwendungen.
- (3) Die Erstattung von weiteren Auslagen wird auf höchstens 10,00 € im Monat begrenzt.
- (4) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

§ 8

Allgemeine Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Verwaltungsvertretung

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen erhält die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß § 105 Abs. 5 NKomVG eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.
- (2) Die Fahrtkostenentschädigung regelt sich außerhalb dieser Satzung nach dem Bundesreisekostenrecht.

**§ 9
Reisekosten**

Für genehmigte Dienstfahrten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 30. Januar 2012 außer Kraft.

Wesendorf, den 30. Januar 2017

(L. S.)

Schulz
Bürgermeister

Satzung

**der Gemeinde Wesendorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des
Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragssatzung – ABS)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 30.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Wesendorf erhebt – sofern Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können – zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen, dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
3. die Freilegung der Fläche;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;

5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 4;
 6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,
 - h) niveaugleichen Mischflächen;
 7. die Ausstattung von Fußgängerzonen;
 8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
 9. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- (3) Bei Straßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sind Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 6 b, d und g nicht beitragsfähig; Absatz (2) gilt entsprechend.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt
 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 60 %
 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichem Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz-, und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 35 %

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| b) | für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 50 % |
| c) | für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 40 % |
| d) | für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 55 % |
| e) | für niveaugleiche Mischflächen | 40 % |
| 3. | bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, | |
| a) | für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 25 % |
| b) | für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 40 % |
| c) | für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 35 % |
| d) | für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 50 % |
| 4. | bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG | 25 % |
| 5. | bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, | |
| a) | die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 60 % |
| b) | die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen | 25 % |
| 6. | bei Fußgängerzonen | 55 % |
- (2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung, Abschnitten davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefasster öffentlicher Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Verteilungsregelung

- (1) Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes (§ 5) entfallende nach § 4 und zu bemessende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird – soweit nicht die Regelungen in § 7 eingreifen – nach den Grundstücksflächen (Abs. 2) verteilt, wobei die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. 3 – 6) und Art (Abs. 7) zu berücksichtigen ist.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 3. bei Grundstücken, die nicht unter Nr. 5 fallen, für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,
 - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
 4. bei Grundstücken, die über die sich nach Nrn. 2 und 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 5. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken , auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen | 1,0000 |
| 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,2500 |
| 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,5000 |
| 4. bei Bebaubarkeit mit vier bis fünf Vollgeschossen | 1,7500 |
| 5. bei Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen | 2,0000 |
| 6. bei Grundstücken, die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) | 0,5000 |
- (4) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan an Stelle einer Vollgeschosshöhe eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschosshöhe die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zu Grunde zu legen.
- (6) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschosshöhe, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (7) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet (§ 11 Abs. 3 BauNVO) liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für Freiberufler).

§ 7 Außenbereichsgrundstücke

Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach den Grundstücksflächen verteilt.

(1) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts.

(2) Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt für

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| a) Grundstücke ohne Bebauung | |
| aa) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen | 0,0167 |
| bb) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland | 0,0333 |
| cc) bei gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder ähnliches) | 1,0000 |
| dd) bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) | 0,5000 |
| b) Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt
Mit Zuschlägen (§ 6 Abs. 3) für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss. | 1,0000 |
| für die Restfläche gilt a) | |
| c) gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt
Mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss (Staffelung wie in § 6 Abs. 3). | 1,5000 |
| für die Restfläche gilt a) | |
| d) Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfasste Teilfläche | |
| aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,
mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss (Staffelung wie in § 6 Abs. 3). | 1,5000 |
| bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung
mit Zuschlägen (§ 6 Abs. 3) für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss. | 1,0000 |
| für die Restfläche gilt jeweils a). | |

§ 8 Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren,
11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbstständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.

Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 10 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

**§ 11
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht.

**§ 12
Beitragsbescheid**

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

**§ 13
Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 14
Ablösung**

So lange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbauaufwand an Hand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, an Hand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.

Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2006 außer Kraft.

Wesendorf, den 30.01.2017

(L. S.)

Schulz
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Friedhofsordnung
für den Friedhof
der
Ev.- luth. St. Nicolai- Kirchengemeinde
in
Gifhorn

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl 1974 S. 1) hat der

Kirchenvorstand
der Ev.- luth. Kirchengemeinde St. Nicolai
in Gifhorn am 12.12.2016
folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Ausheben der Gräber
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnenreihengrabstätten
- § 16 Urnenwahlgrabstätten
- § 17 Urnengemeinschaftsanlage
- § 18 Gemeinschaftsgräber
- § 19 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 20 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 21 Gestaltungsgrundsatz

§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

§ 23 Aufstellen und Versetzen von Grabmalanlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

§ 25 Grabpflege, Grabschmuck

§ 26 Vernachlässigung

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 27 Genehmigungserfordernis

§ 28 Mausoleen und gemauerte Grüfte

§ 29 Entfernung

§ 30 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 31 Aufbahrungsräume

§ 32 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

§ 33 Haftung

§ 34 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 35 Bestehende Nutzungsrechte

§ 36 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofsziel

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.- luth. St. Nicolai- Kirchengemeinde Gifhorn in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 38/1 und 41/5 der Flur 15 Gemarkung Gifhorn in der Größe von 8,1260 ha und die Flurstücke 49/1, 54/1, 55/6 und 55/8 der Flur 2 Gemarkung Gifhorn in der Gesamtgröße von 2,8928 ha. Die Gesamtgröße des Friedhofes beträgt 11,0198 ha.

Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.- luth. St. Nicolai- Kirchengemeinde Gifhorn.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Stadt Gifhorn (außer den Ortsteilen Kästorf, Wilsche, Neubokel und Winkel) oder Triangel und Neudorf - Platendorf hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte dieses Friedhofes besaßen.

Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil seinen Wohnsitz in den o.g. Ortsteilen hat oder einem Elternteil ein Beisetzungsrecht nach Satz 1 zusteht.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand der Ev.- luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Gifhorn verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, oder einen mehrgemeindlichen Friedhofsausschuss beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstige Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet. Ausnahmen sind wetterabhängige Umstände wie z.B. Schneefall, Blitzeis und Sturm.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Kirchenvorstand kann Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a. die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/ Rollerblades/ Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren,
- b. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Kirchenvorstandes gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e. Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
- g. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h. zu lärmern und zu spielen,
- i. Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- j. aus Gründen des Umwelt- u. Naturschutzes Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebilde und Plastikblumen als Grabschmuck zu verwenden.
- k. Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen.
- l. betriebsfremde Lautsprecheranlagen dürfen nicht auf dem Friedhofsgelände aufgestellt werden.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen, sofern es sich um Dienstleistungen im Sinne von § 23 (Aufstellen und Versetzen von Grabmalanlagen) handelt. Dienstleistungen dieser Art werden ergänzend zu § 6 in § 23 behandelt

(2) Dienstleistungserbringer haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(3) Dienstleistungen sind von dem Dienstleistungserbringer mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen und dürfen nur während der von der Verwaltung festgesetzten Zeiten erbracht werden.

(4) Dienstleistungen können von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung wiederholt gegen die für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(5) Die für die Dienstleistungen erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder gefährden. Dieses gilt auch, wenn nur eine Arbeitsunterbrechung vorliegt. Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof kein Abraum, Beton, Fundamente, etc lagern. Dienstleistungserbringer dürfen ihre Werkzeuge und Geräte nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigen.

(6) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Kirchenvorstand für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof erbringen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Bei der telefonischen Anmeldung einer Bestattung ist immer Vor- und Nachname des Verstorbenen, sowie die Pastorin/ der Pastor oder die Predigerin/ der Prediger der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Andere Daten müssen in Schriftform nachgereicht werden. Die Sterbeurkunde ist vor der Beisetzung beizubringen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Grundsätzlich müssen die Angehörigen einen Grabplatz ausgesucht, und die „Bescheinigung über die Verleihung eines Nutzungsrechtes“ unterschrieben haben bevor eine Beisetzung stattfinden kann.

Eine individuelle Beratung findet durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung statt.

(4) Der Zeitpunkt der Beisetzung wird von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit der zuständigen Pastorin/dem Pastor oder der Predigerin/dem Prediger festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Termine für Beisetzungen und Trauerfeiern mit Sarg oder Urne sind in einem Merkblatt gesondert geregelt.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen u. Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und 0,75 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

**§ 9
Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschenreste in Urnen beträgt 25 Jahre.
- (3) Sollten Ruhezeiten verändert werden, gelten die neuen Ruhezeiten auch für bereits vergebene Grabplätze entsprechend der ggf. veröffentlichten neuen Fristfestlegung.

**§ 10
Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen bzw. Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- (3) Die Antragstellerin/der Antragssteller hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der künftigen Grababteilung dem nicht entgegenstehen.
- (5) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urne in derselben Grabstätte ist keine Umbettung, im Sinne dieser Friedhofsordnung.

IV. Grabstätten

**§ 11
Allgemeines**

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§13)
 - b) Wahlgrabstätten (§14)
 - c) Urnenreihengrabstätten (§15)
 - d) Urnenwahlgrabstätten (§16)
 - e) Urnengemeinschaftsanlage (§17)
 - f) Gemeinschaftsgräber (§18)
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung umgehend mitzuteilen.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur bei Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeiten der Umgebung besteht nicht.
- (5) In einer Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche, in einer Urnenreihengrabstätte nur eine Urne beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihre gleichzeitig – bei oder kurz

nach der Geburt – verstorbenen Kinder oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstätte beigesetzt werden.

(6) In einer Wahlgrabstelle können eine Erdbestattung und bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden. In Reihengräbern dürfen keine Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

§ 12 Ausheben der Gräber

(1) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(2) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante eines Sarges bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante einer Urne bis zur Erdoberfläche 0,60 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

(4) Die Nutzungsberechtigten müssen Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Heckenpflanzen u. a. Gehölze usw.) soweit erforderlich, zwei Tage vor der Beisetzung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(5) Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen aus Abs. 4 nicht nach und muss beim Ausheben der Gruft das Zubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstellen für Erdbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Ein Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Es sind Reihengrabanlagen vorhanden:

- a) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Abt. V K)
- b) für Fehlgeborene und Ungeborene (Sternenkinder) (Abt. XVII K)
- c) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
 1. Gräber mit Trittplatten und Kanten und
 2. Gräber im Rasenfeld mit Namensplatte (Vor- u. Zuname, Geburts- u. Sterbejahr). Diese Namensplatte ist vorgeschrieben und wird von der Friedhofsverwaltung nach Begleichung der Gebühren beschafft u. verlegt. Eine Bepflanzung, sowie das Aufstellen von Vasen, Schalen und Gestecken ist im Rasenfeld nicht erlaubt. Hierfür ist eine gesonderte Fläche vorhanden.

(3) Das Abräumen von Reihengrabanlagen oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch Hinweisschilder auf den betreffenden Gräbern bekannt gemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 dieser Ordnung auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens ein Jahr verlängert werden. Die

Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungs-antrages aufzufordern.

Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) Es sind Wahlgrabanlagen vorhanden:

1. Gräber mit Einfassungen, Einfassungen müssen vom Nutzungsberechtigten beim Steinmetz kostenpflichtig bestellt werden.
2. Gräber mit Trittplatten und Kanten, ~~und~~ diese Kosten werden über den Gebührenbescheid abgerechnet,
3. Gräber mit Rasen oder Staudenbepflanzung, die Kosten der gärtnerischen Bepflanzung und Betreuung werden über den Gebührenbescheid abgerechnet, wo die oder der Nutzungsberechtigte vor dem Grabstein ein Beet von ca. 60 x 50 cm für die individuelle Gestaltung mit Blumen zur Verfügung haben. Der Grabstein kann stehend oder liegend sein, ist jedoch bei Rasen- und Staudengräbern vorgeschrieben dieser muss innerhalb eines Jahres nach der Beisetzung aufgestellt oder gelegt sein.
4. Gräber unter Bäumen, ein Grabstein ist vorgeschrieben und soll ein Findling sein der mindestens 25 kg wiegen muss, innerhalb eines Jahres nach der Beisetzung gelegt sein soll.

(4) In einer Wahlgrabstätte, ausgenommen Gemeinschaftsgrabanlagen nach §18 dürfen nur Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
2. die Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
3. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Stiefgeschwister
7. die nicht unter Nr. 1 – 6 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung der oder des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefkinder, Verlobte) bedarf eines Antrages der oder des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(5) Die oder der Nutzungsberechtigte kann zu ihren oder seinen Lebzeiten ihr oder sein Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 4 Nr. 1 bis 7 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(6) Die oder der Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer oder seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger ist beizubringen.

Hat die oder der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem oder ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 4 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass sie neue Nutzungsberechtigte oder er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann sie oder er das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 4 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 4 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 5.

§ 15 Urnenreihengrabstätte

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen für Aschenbeisetzungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) vergeben werden. Ein Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Es sind Urnenreihengrabanlagen vorhanden:

1. mit Trittplatten und Kanten, diese werden über den Gebührenbescheid abgerechnet,
2. mit Bodendecken, Nummernsteinen und mit einem kleinen Namensschild, die Kosten der gärtnerischen Bepflanzung und Betreuung werden über den Gebührenbescheid abgerechnet,
3. unter Bäumen. ein Grabstein ist vorgeschrieben und soll ein Findling sein der mindestens 25 kg wiegen muss, und innerhalb eines Jahres nach der Beisetzung gelegt sein soll.

(3) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

(1) Es sind Urnenwahlgrabanlagen vorhanden

1. Gräber mit Einfassungen, Einfassungen müssen vom Nutzungsberechtigten beim Steinmetz kostenpflichtig bestellt werden.
2. Gräber mit Trittplatten und Kanten, diese werden über den Gebührenbescheid abgerechnet,
3. unter Bäumen, ein Grabstein ist vorgeschrieben und soll ein Findling sein und mindestens 25 kg wiegen.
4. mit Rasen. Der Grabstein kann je nach Abteilung stehend oder liegend sein, ist jedoch vorgeschrieben.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Aschenbeisetzungen, die mit zwei oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 17 Urnengemeinschaftsanlage „Fachbereiche Ordnung und Soziales“

(1) Eine Beisetzung ist nur möglich, wenn die Fachbereiche Ordnung und Soziales der Kommunen für die Beisetzung zuständig sind.

(2) Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung mit einem pflegeleichten Bodendecker bepflanzt und gepflegt.

(3) Mit einem kleinen Namensschild wird an die oder den Verstorbene/n erinnert.

§ 18 Gemeinschaftsgrabanlagen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen können nur von gemeinnützigen Vereinen oder von Freundeskreisen übernommen werden. Eine Genehmigung des Kirchenvorstandes ist erforderlich.

(2) Der Kirchenvorstand genehmigt nur solche Anträge die keine kommerzielle Grundlage haben.

(3) Die Größe der Grabanlage hängt von der Zahl der gewünschten Bestattungen ab.

(4) Errechnet wird die Größe nach Vorgabe §11 Abs. 6 oder nur für Urnen nach Abs. 3.

(5) Für jedes Gemeinschaftsgrab wird ein Register angelegt.

(6) Alle Personen, die auf dem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden wollen, werden auf einem vorgegebenen Antrag in das Grabregister eingetragen.

(7) In das Grabregister sind Vor- u. Zuname, das Geburtsdatum u. die Art der Bestattung einzutragen.

(8) Möchte jemand nicht mehr in der Gemeinschaftsgrabanlage beigesetzt werden ist dieses schriftlich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Größe der Grabanlage verändert sich dadurch nicht.

(9) Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung bepflanzt und gepflegt. Einzelheiten werden in einem Vertrag festgehalten.

§ 19 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten nur unter besonderen Voraussetzungen zurückgegeben werden.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 20 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer in welcher Grabstätte beigesetzt ist und wann die Mindestruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 21 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 23 Aufstellen und Versetzen von Grabmalanlagen

(1) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, nach Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das Gesamtbild einfügt.

Im Übrigen gilt § 21 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind der Friedhofsverwaltung mit der Erklärung anzuzeigen, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks (TA Grabmal) entspricht.

Grabmalanlagen, die wegen einer unmittelbar bevorstehenden Beerdigung entfernt oder teilweise entfernt werden müssen, bedürfen keiner Anzeige sondern einer mündlichen Absprache mit der Friedhofsverwaltung

(3) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. So sollen alle wesentlichen Teile, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Maßangaben und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung, erkennbar in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(4) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen des Verstoßes gegen die Friedhofssatzung und das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Kirchengemeinde schriftlich die Vollständigkeit der Anzeige bezüglich der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt und einem früheren Baubeginn zustimmt.

(5) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

(6) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Grabmale/Grabsteine sind so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommt und diese Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können.

Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein- Akademie e.V. (DENAK), in der zurzeit gültigen Ausgabe. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung/Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(7) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Ziffer 4 TA Grabmal vorzunehmen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren und der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die gleichwertige Qualifikation im Sinne von Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen.

(8) Für das Aufstellen und Versetzen von Grabmalanlagen können nur solche Dienstleistungserbringer tätig werden, die fachliche geeignet sind (Tätigkeitsprofil). Dienstleistungserbringer sind fachlich geeignet, wenn sie aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Personen müssen in der Lage sein für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen die Personen die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen können und fähig sein mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Ein in der deutschen Sprache verfasster, oder in die deutsche Sprache übersetzter schriftlicher Nachweis über die fachliche Eignung (Tätigkeitsprofil) kann von der Friedhofsverwaltung verlangt werden.

(9) Personen, die bei der Anzeige zur Beurteilung der Sicherheit der geplanten Grabanlage nach der TA Grabmal dem Friedhofsträger unvollständige Angaben einreichen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von Sicherheitsrelevanten Bauteilen benennen und/oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, sind als unzuverlässig anzusehen. Auf § 6 (Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen) Abs. 4 wird verwiesen

(10) Für die Ausführung der Tätigkeiten ist jeweils eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Auf die geltende EU- Dienstleistungsrichtlinie wird Bezug genommen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen von Abs.10 Satz 1 zulassen.

(11) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Auf-forderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist die oder der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Auf-forderung eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten am Haupteingang des Friedhofes und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

(1) Bei Erdbestattungen werden etwa drei bis fünf Wochen nach der Beisetzung die verwelkten Kränze, Gestecke und der Grabhügel entfernt. Die Grabstätte wird „angedeutet“.

Die Grabstätten werden innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechts von der Friedhofsverwaltung hergerichtet. (Kies wird entfernt und Komposterde eingearbeitet) Die Grabeinfassung muss vorhanden sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder Dritte damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechts und Einebnung der Grabstätte.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(4) Eine Abdeckung mit Steinsplitt oder einer Steinplatte ist bis zu einem Drittel der Grabfläche gestattet. Voraussetzung: gleiche Farbe oder aus dem gleichen Material wie der Grabstein.

(5) In Abt. XVII kann der Charakter der Heckenabgrenzung mit Thuja erhalten bleiben. Muss eine Hecke beim Ausheben der Gruft entfernt werden, muss die oder der Nutzungsberechtigte in der nächsten Pflanzperiode eine neue Thujahecke auf eigene Kosten pflanzen oder pflanzen lassen.

(6) Das Einfrieden der Grabstätte oder das Verwenden von Kunststoffmaterialien jeglicher Art ist nicht statthaft.

§ 25

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, Grabschmuck sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Schleifen sowie besondere Bewässerungssysteme

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.ä. als Vasen für Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 26

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat der oder die Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der oder die Nutzungsberechtigte der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf ihre oder seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen.

(2) Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der oder die unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und gärtnerisch herrichten.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Bauliche Anlagen

§ 27 Genehmigungserfordernis

Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller Einfriedungen, Bänke etc. bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 28 Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten in einem schriftlichen Vertrag gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten zu übernehmen.

In dem Vertrag ist weiterhin zu regeln, dass die oder der Nutzungsberechtigte alle anfallenden Kosten sowie die Verkehrssicherungspflicht für die o.g. Anlagen übernimmt.

(3) Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten restlos zu entfernen, es sei denn, der Friedhofsträger übernimmt den Bestand der Anlage.

§ 29 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 30. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach §30 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 30 Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 31 Aufbahrungsräume

(1) Die Aufbahrungsräume dienen zur Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in den Aufbahrungsräumen von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sind bis spätestens eine 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier zu schließen.

(3) Schlüssel für die Aufbahrungsräume werden nicht an Angehörige oder Bestatter ausgegeben.

§ 32
Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Für Trauerfeiern steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn die oder der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundesinfektionsgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Bei Trauerfeiern ohne Träger, wird der Sarg nach der Feier vom Bestatter aus einem Abschiedsraum zur Kremation überführt.

(4) Bei Trauerfeiern mit Trägern und späterer Urnenbeisetzung stellt die Friedhofsverwaltung grundsätzlich vier Träger bereit.

(5) Bei Trauerfeiern mit Trägern und anschließender Beisetzung stellt die Friedhofsverwaltung grundsätzlich sechs Träger bereit.

(6) Wird die Friedhofskapelle in Anspruch genommen, wird immer von der Friedhofsverwaltung eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter gestellt.

Ausschließlich sie/er ist zuständig für:

- a) die Annahme des Sarges, und der Urne
- b) das Aufstellen der Kränze u. Blumen,
- c) das Anzünden der Kerzen und die Bedienung der Musiktechnik,
- d) die Annahme von Trauerkarten und
- e) die Reinigung der Friedhofskapelle und der Nebenräume nach der Trauerfeier

(7) Eine besondere Dekoration ist immer vorher mit dem Friedhofswart oder dessen Vertreter/in abzusprechen. Der Altar und der Altarraum sind von der besonderen Dekoration ausgenommen.

(8) Ansprachen von Vertretungen von Vereinen u. ä. sind in der Friedhofskapelle nicht erlaubt. Es darf nur eine Pastorin/ein Pastor oder eine Rednerin oder Redner sprechen. Ausnahmen müssen beim Kirchenvorstand zwei Tage vor der Trauerfeier schriftlich eingereicht werden.

(9) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(10) Säрге und Urnen werden grundsätzlich von Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung zum Grab überführt und beigesetzt.

(11) Bei einem Ehrensallut haftet die Vereinigung bzw. der ausführende Feuerwerker für eventuelle Schäden.

(12) Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen von Trauerfeiern, Trauerzügen, Gedenkfeiern und dergleichen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

IX. Haftung und Gebühren

§ 33 Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedungen und sonstige Anlagen entstehen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§34 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.
- (2) Bereits angefallene Gebühren können nicht zurückerstattet werden.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 35

- (1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 2.
- (2) Der Nachweis über besondere Verpflichtungen der Kirchengemeinde bei Vergabe alter Rechte an Grabstätten ist vom Nutzungsberechtigten zu erbringen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Friedhofsordnung unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 30.November 2009 außer Kraft.

Gifhorn, den 12.12.2016

Der Kirchenvorstand:

(L. S.)

gez. G. Böhme

(Vors .d. Kirchenvorstandes)

gez. G. Koch

(Kirchenvorsteher)

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 16.01.2017

Der Kirchenkreisvorstand:
In Vollmacht

(L. S.)

gez. C. Smolla

(Stellvertr. Amtsleitung)

Friedhofs- und Ruhewaldordnung

für den Waldfriedhof und den angrenzenden Ruhewald in Gifhorn

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABI 1974 S. 1) hat das

Hauptkomitee der Stiftung Diakonische Heime Kästorf und das Kuratorium der Dachstiftung Diakonie in Gifhorn am 09.12.2016 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Ausheben der Gräber
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnenreihengrabstätten
- § 16 Urnenwahlgrabstätten
- § 17 Urnengemeinschaftsanlage
- § 18 Gemeinschaftsgrabanlagen

- § 19 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 20 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 21 Gestaltungsgrundsatz
- § 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 23 Aufstellen und Versetzen von Grabmalanlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 24 Allgemeines
- § 25 Grabpflege, Grabschmuck
- § 26 Vernachlässigung

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 27 Genehmigungserfordernis
- § 28 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 29 Entfernung
- § 30 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 31 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 32 Haftung
- § 33 Gebühren

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 34 Bestehende Nutzungsrechte
- § 35 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Waldfriedhof sowie für den angrenzenden Ruhewald Gifhorn der Stiftung Diakonische Heime in Kästorf in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 53/6 der Flur 15 Gemarkung Gamsen in der Größe von 28.205 qm sowie des angrenzenden Ruhewald Gifhorns, der mit einer Fläche von 18.701 qm Buchenwald im o.a. Flurstück erschlossen wurde. Eigentümer des Flurstückes ist die Dachstiftung Diakonie.
- (2) Er dient der Beisetzung der Bewohner und Bewohnerinnen auf dem Gelände der Stiftung Diakonischen Heime Kästorf in Gifhorn sowie der Mitarbeitenden der Dachstiftung und ihrer Gesellschaften. Ebenso dient er der Beisetzung derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte dieses Friedhofes besaßen. Im Ruhewald wie auch im Friedhof kann jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einem Ruheplatz bzw. einer Grabstätte erworben hat. Das Nutzungsrecht wird durch Abschluss eines Vertrages mit dem Betreiber erworben. Das Nutzungsrecht wird für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren und maximal 60 Jahren verliehen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung der Stiftung Diakonische Heime Kästorf.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (1) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (2) Die Friedhofsverwaltung wird durch die „Ruhewald Gifhorn GmbH“ wahrgenommen.
- (3) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstige Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Es gilt das Datenschutzgesetz der EKD (DSG EKD).

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet. Ausnahmen sind wetterabhängige Umstände wie z.B. Schneefall, Blitzeis und Sturm.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof und dem Ruhewald Gifhorn

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Ruhewald Gifhorn GmbH bzw. von ihr Beauftragte können Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a. die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/ Rollerblades/ Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden – zu befahren,
 - b. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Ruhewald Gifhorn GmbH gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e. Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
 - g. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h. zu lärmern und zu spielen,
 - i. Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 - j. aus Gründen des Umwelt- u. Naturschutzes Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebilde und Plastikblumen als Grabschmuck zu verwenden.
 - k. Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen.
 - l. betriebsfremde Lautsprecheranlagen dürfen nicht auf dem Friedhofsgelände aufgestellt werden.
- (4) Die Ruhewald Gifhorn GmbH kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Die Ruhewald Gifhorn GmbH kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Es ist nicht gestattet auf dem Gelände des Ruhewaldes zu campieren, zu picknicken, Abfälle aller Art abzulegen, den Wald zu verunreinigen
- (7) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen, sofern es sich um Dienstleistungen im Sinne von § 23 (Aufstellen und Versetzen von Grabmalanlagen) handelt. Dienstleistungen dieser Art werden ergänzend zu § 6 in § 23 behandelt.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringer haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (4) Dienstleistungen sind von dem Dienstleistungserbringer mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen und dürfen nur während der von der Verwaltung festgesetzten Zeiten erbracht werden.
- (5) Dienstleistungen können von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung wiederholt gegen die für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

- (6) Die für die Dienstleistungen erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder gefährden. Dieses gilt auch, wenn nur eine Arbeitsunterbrechung vorliegt. Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof kein Abraum, Beton, Fundamente usw. lagern. Dienstleistungserbringer dürfen ihre Werkzeuge und Geräte nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigen.
- (7) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Kirchenvorstand für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof erbringen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bei der telefonischen Anmeldung einer Bestattung ist immer Vor- und Nachname des Verstorbenen sowie die Pastorin/ der Pastor oder die Predigerin/ der Prediger der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Andere Daten müssen in Schriftform nachgereicht werden. Die Sterbeurkunde ist vor der Beisetzung beizubringen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Grundsätzlich müssen die Angehörigen einen Grabplatz ausgesucht, und die „Bescheinigung über die Verleihung eines Nutzungsrechtes“ unterschrieben haben bevor ein Urnenaufnahmeschein ausgestellt wird oder eine Beisetzung stattfinden kann. Eine individuelle Beratung findet durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung statt.
- (4) Der Zeitpunkt der Beisetzung wird von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit der zuständigen Pastorin/dem Pastor oder der Predigerin/dem Prediger festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Termine für Beisetzungen und Trauerfeiern mit Sarg oder Urne sind in einem Merkblatt gesondert geregelt.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen u. Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und 0,75 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.
- (6) Die einzelnen Flächen für die Bestattungen im Ruhewald Gifhorns werden nach Maßgabe der Betreiber ausgewiesen. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen. Für die Beisetzung dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Die Bestattungstiefe beträgt mindestens 1 Meter.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschenreste in Urnen beträgt 20 Jahre. Beides entspricht der Mindestruhezeit des Nds. BestattG vom 1.01.2006.
- (3) Sollten Ruhezeiten verändert werden, gelten die neuen Ruhezeiten auch für bereits vergebene Grabplätze entsprechend der ggf. veröffentlichten neuen Fristfestlegung.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen bzw. Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- (3) Die Antragstellerin/der Antragsteller hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der künftigen Grababteilung dem nicht entgegenstehen.
- (5) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urne in derselben Grabstätte ist keine Umbettung, im Sinne dieser Friedhofsordnung.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§13)
 - b) Wahlgrabstätten (§14)
 - c) Urnenreihengrabstätten (§15)

- d) Urnenwahlgrabstätten (§16)
- e) Urnengemeinschaftsanlage (§17)
- f) Gemeinschaftsgräber (§18)

- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Dachstiftung Diakonie oder im Besitz eines Pächters. An ihnen werden nur öffentlich- rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung umgehend mitzuteilen.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur bei Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann die Dachstiftung Diakonie oder ein von ihr Beauftragter Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeiten der Umgebung besteht nicht.
- (5) In einer Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche, in einer Urnenreihengrabstätte nur eine Urne beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihre gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenen Kinder oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstätte beigesetzt werden.
- (6) In einer Wahlgrabstelle können eine Erdbestattung und bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden. In Reihengräbern dürfen keine Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

§ 12 Ausheben der Gräber

- (1) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (2) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante eines Sarges bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante einer Urne bis zur Erdoberfläche 0,60 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.
- (4) Die Nutzungsberechtigten müssen Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Heckenpflanzen u. a. Gehölze usw.) soweit erforderlich, zwei Tage vor der Beisetzung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (5) Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen aus Abs. 4 nicht nach und muss beim Ausheben der Gruft das Zubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstellen für Erdbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Ein Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Es sind Reihengrabanlagen vorhanden:

- a) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Abt. V K)
- b) für Fehlgeborene und Ungeborene (Sternenkinder) (Abt. XVII K)
- c) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr

- 1. Gräber mit Trittplatten und Kanten und
- 2. Gräber im Rasenfeld mit Namensplatte (Vor- u. Zuname, Geburts- u. Sterbejahr).

Diese Namensplatte ist vorgeschrieben und wird von der Friedhofsverwaltung nach Begleichung der Gebühren beschafft u. verlegt.

Eine Bepflanzung sowie das Aufstellen von Vasen, Schalen und Gestecken sind im Rasenfeld nicht erlaubt. Hierfür ist eine gesonderte Fläche vorhanden.

(3) Das Abräumen von Reihengrabanlagen oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch Hinweisschilder auf den betreffenden Gräbern bekannt gemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 dieser Ordnung auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens ein Jahr verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) Es sind Wahlgrabanlagen vorhanden:

- 1. Gräber mit Einfassungen,
- 2. Gräber mit Trittplatten und Kanten und
- 3. Gräber mit Rasen oder Staudenbepflanzung

wo die oder der Nutzungsberechtigte vor dem Grabstein ein Beet von ca. 60 x 50 cm für die individuelle Gestaltung mit Blumen zur Verfügung haben. Der Grabstein kann stehend oder liegend sein, ist jedoch bei Rasen- und Staudengräbern vorgeschrieben.

(4) In einer Wahlgrabstätte, ausgenommen Gemeinschaftsgrabanlagen nach §18 dürfen nur Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

- 1. die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
- 2. die Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
- 3. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- 4. die Eltern
- 5. die Geschwister
- 6. die Stiefgeschwister
- 7. die nicht unter Nr. 1 – 6 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung der oder des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor

der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefkinder, Verlobte) bedarf eines Antrages der oder des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

- (5) Die oder der Nutzungsberechtigte kann zu ihren oder seinen Lebzeiten ihr oder sein Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 4 Nr. 1 bis 7 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.
- (6) Die oder der Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer oder seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger ist beizubringen.
Hat die oder der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem oder ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 4 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass sie neue Nutzungsberechtigte oder er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann sie oder er das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 4 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 4 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 5.

§ 15 Urnenreihengrabstätte

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen für Aschenbeisetzungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) vergeben werden. Ein Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Es sind Urnenreihengrabanlagen vorhanden:
 1. mit Trittplatten und Kanten, und
 2. mit Bodendeckern und Nummernsteinen
- (3) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Es sind Urnenwahlgrabanlagen vorhanden
 1. Gräber mit Einfassungen und
 2. Gräber mit Trittplatten und Kanten
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Aschenbeisetzungen, die mit zwei oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 17

Urnengemeinschaftsanlage „Fachbereiche Ordnung und Soziales“

- (1) Eine Beisetzung ist nur möglich, wenn die Fachbereiche Ordnung und Soziales der Kommunen für die Beisetzung zuständig sind.
- (2) Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung mit einem pflegeleichten Bodendecker bepflanzt und gepflegt.
- (3) Mit einem kleinen Namensschild wird an die oder den Verstorbene/n erinnert.

§ 18

Gemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen können nur von gemeinnützigen Vereinen oder von Freundeskreisen übernommen werden. Eine Genehmigung des Friedhofsträgers ist erforderlich.
- (2) Der Friedhofsträger genehmigt nur solche Anträge die keine kommerzielle Grundlage haben.
- (3) Die Größe der Grabanlage hängt von der Zahl der gewünschten Bestattungen ab.
- (4) Errechnet wird die Größe nach Vorgabe §11 Abs. 6, bei Urnen nach §18 Abs. 3.
- (5) Für jedes Gemeinschaftsgrab wird ein Register angelegt.
- (6) Alle Personen, die auf dem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden wollen, werden auf einem vorgegebenen Antrag in das Grabregister eingetragen.
- (7) In das Grabregister sind Vor- u. Zuname, das Geburtsdatum u. die Art der Bestattung einzutragen.
- (8) Möchte jemand nicht mehr in der Gemeinschaftsgrabanlage beigesetzt werden ist dieses schriftlich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Größe der Grabanlage verändert sich dadurch nicht.
- (9) Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung bepflanzt und gepflegt. Einzelheiten werden in einem Vertrag festgehalten.

§ 19

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten nur unter besonderen Voraussetzungen zurückgegeben werden.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 20 Bestattungsverzeichnis

Der Betreiber führt über die Bestattungen ein Verzeichnis (Kataster), aus dem sich nachvollziehen lässt, wer in welcher Grabstätte beigesetzt ist und wann die Mindestruhezeit abläuft. Durch den Betreiber des Ruhewalds Gifhorn wird ferner ein Register der veräußerten Ruheplätze und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer unter Angabe des Bestattungszeitpunktes und des-Ortes geführt.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 21 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 23 Aufstellen und Versetzen von Grabmalanlagen

- (1) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, nach Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das Gesamtbild einfügt. Im Übrigen gilt §21 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind der Friedhofsverwaltung mit der Erklärung anzuzeigen, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks (TA Grabmal) entspricht. Grabmalanlagen, die wegen einer unmittelbar bevorstehenden Beerdigung entfernt oder teilweise entfernt werden müssen, bedürfen keiner Anzeige sondern einer mündlichen Absprache mit der Friedhofsverwaltung
- (3) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. So sollen alle wesentlichen Teile, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Maßangaben und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung, erkennbar in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (4) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen des Verstoßes gegen die Friedhofssatzung und das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Kirchengemeinde schriftlich die Vollständigkeit der Anzeige bezüglich der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt und einem früheren Baubeginn zustimmt.

- (5) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.
- (6) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Grabmale/Grabsteine sind so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommt und diese Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK), in der zurzeit der Anzeige gültigen Ausgabe. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung/Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (7) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Ziffer 4 TA Grabmal vorzunehmen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren und der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die gleichwertige Qualifikation im Sinne von Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen.
- (8) Für das Aufstellen und Versetzen von Grabmalanlagen können nur solche Dienstleistungserbringer tätig werden, die fachliche geeignet sind (Tätigkeitsprofil). Dienstleistungserbringer sind fachlich geeignet, wenn sie aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen.
Die Personen müssen in der Lage sein für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen die Personen die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen können und fähig sein mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Ein in der deutschen Sprache verfasster, oder in die deutsche Sprache übersetzter schriftlicher Nachweis über die fachliche Eignung (Tätigkeitsprofil) kann von der Friedhofsverwaltung verlangt werden.
- (9) Personen, die bei der Anzeige zur Beurteilung der Sicherheit der geplanten Grabanlage nach der TA Grabmal dem Friedhofsträger unvollständige Angaben einreichen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von Sicherheitsrelevanten Bauteilen benennen und/oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, sind als unzuverlässig anzusehen. Auf §6 (Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof) Abs. 5 wird verwiesen
- (10) Für die Ausführung der Tätigkeiten ist jeweils eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Auf die geltende EU- Dienstleistungsrichtlinie wird Bezug genommen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen von Abs.10 Satz 1 zulassen.
- (11) Ist die Grabmalanlage nicht entsprechend der Anzeige des Dienstleistungserbringers errichtet worden, oder erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Ist die oder der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten am Haupteingang des Friedhofes und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

- (1) Etwa drei Wochen nach der Beisetzung werden die verwelkten Kränze, Gestecke und der Grabhügel entfernt. Die Grabstätte wird „angedeutet“. Die Grabstätten werden innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechts von der Friedhofsverwaltung hergerichtet. (Kies wird entfernt und Komposterde eingearbeitet) Die Grabeinfassung muss vorhanden sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder Dritte damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechts und Einebnung der Grabstätte.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (4) Das Einfrieden der Grabstätte oder das Verwenden von Kunststoffmaterialien jeglicher Art ist nicht statthaft.
- (5) Die Pflege der Bewohnergräber, Urnengräber oder Erdgräber übernimmt der Friedhofsträger.

§ 25 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, Grabschmuck sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Schleifen sowie besondere Bewässerungssysteme.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.ä. als Vasen für Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 26 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat der oder die Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der oder die Nutzungsberechtigte der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf ihre oder seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen.

- (2) Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der oder die unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und gärtnerisch herrichten.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Bauliche Anlagen

§ 27 Genehmigungserfordernis

Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller Einfriedungen, Bänke etc. bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 28 Mausoleen und gemauerte Grüfte

Sind nicht möglich.

§ 29 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen.
Unberührt bleibt § 30. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach §30 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 30 Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Traditionsgrabmale

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 31 Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für Trauerfeiern steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.

- (2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn die oder der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundesinfektionsgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Ansprachen von Vertretungen von Vereinen u. ä. sind in der Friedhofskapelle nicht erlaubt. Es darf nur eine Pastorin/ein Pastor oder eine Rednerin oder Redner sprechen. Ausnahmen müssen zwei Tage vor der Trauerfeier schriftlich eingereicht werden.
- (4) Bei einem Ehrensolut haftet die Vereinigung bzw. der ausführende Feuerwerker für eventuelle Schäden.
- (5) Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen von Trauerfeiern, Trauerzügen, Gedenkfeiern und dergleichen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

IX. Haftung und Gebühren

§ 32 Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedungen und sonstige Anlagen entstehen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von §6 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung in der gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Ordnung verstößt, wer sich nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält, wer die Nutzungsrechte missachtet, den Wurzelbereich der Bäume und des Waldbodens verändert, Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet, Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke im Ruhewald niederlegt, wird mit einer Geldbuße von bis zu mehreren T€ bestraft.. Grundsätzlich geschieht das Betreten des Friedhofes und des Ruhewaldes Gifhorn gemäß den Rechtsvorschriften des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des Ruhewaldes entstehen, besteht daher keine Haftung.

§ 33 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.
- (2) Bereits angefallene Gebühren können nicht zurückerstattet werden.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 34 Bestehende Nutzungsrechte

- (1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 2.
- (2) Der Nachweis über besondere Verpflichtungen des Friedhofsbetreibers bei Vergabe alter Rechte an Grabstätten ist vom Nutzungsberechtigten zu erbringen.

**§ 35
Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 1. August 1963 außer Kraft.

Gifhorn, den 09.12.2016

Vorstand der Stiftung Diakonische Heime Kästorf und der Dachstiftung Diakonie

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel
Goethestrasse 3 und 5
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 01.02.2017

Bodenordnungsverfahren Kunrau
Verf.-Nr. SAW 4.027

Öffentliche Bekanntmachung

I. Änderung bzw. Ergänzung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Bodenordnungsverfahren Kunrau nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung für Teile der Gemarkung Kunrau gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt.

Folgende Flurstücke sind von der Änderung betroffen:

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, Gemeinde Stadt Klötze

Gemarkung Kunrau	Flur 5	Flurstücke 206/2, 206/3, 206/4, 341/26
Gemarkung Kunrau	Flur 6	Flurstück 219
Gemarkung Kunrau	Flur 9	Flurstücke 11/2, 12/1, 12/2
Gemarkung Neufferchau	Flur 5	Flurstück 113/26

Folgende Flurstücke sind von der Ergänzung betroffen:

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, Gemeinde Stadt Klötze

Gemarkung Kunrau	Flur 3	Flurstücke 27, 32, 36
Gemarkung Kunrau	Flur 6	Flurstücke 58/19, 58/37
Gemarkung Kunrau	Flur 16	Flurstücke 22, 99
Gemarkung Kunrau	Flur 21	Flurstück 81
Gemarkung Neufferchau	Flur 5	Flurstück 16
Gemarkung Steimke	Flur 11	Flurstück 352
Gemarkung Jahrstedt	Flur 9	Flurstück 20

Die geänderten Wertermittlungskarten und Nachweise liegen in der Zeit vom 06.03.2017 bis 13.03.2017 in den Räumen der Stadt Klötze, Schulplatz 1, 38486 Klötze sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, 29410 Salzwedel, Goethestrasse 3 und 5 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Am Dienstag, den 14. März 2017, in der Zeit von 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

findet im ALFF Altmark in 29410 Salzwedel, Goethestrasse 3 und 5 Raum 125, der Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der geänderten Wertermittlung statt. Im selben Termin können Einwendungen gegen die Nachweise der Wertermittlung vorgebracht werden.

Von Beteiligten, die nicht zu diesem Termin erscheinen oder keine Einwendungen bis zum 14. März 2017 erheben, wird angenommen, dass sie die Nachweise der Wertermittlung akzeptieren (§ 114 und § 134 Flurbereinigungsgesetz).

Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung durch den Bodenordnungsplan festgestellt.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Das Bodenordnungsverfahren Kunrau nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) wurde mit Beschluss vom 06.10.2008 für Teile der Gemarkungen Jahrstedt (Flur 3, 4 und 9), Kunrau (Flur 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 14, 15, 17, 20 und 21), Neufferchau (Flur 5) und Jahrstedt-Steimke (Flur 3) angeordnet.

Mit dem 2. Änderungsbeschluss vom 15.03.2011 wurden die folgenden Flurstücke dem Verfahrensgebiet zugezogen:

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, Gemeinde Stadt Klötze

Gemarkung Kunrau	Flur 3	Flurstücke 16/4, 20/12
Gemarkung Kunrau	Flur 4	Flurstück 123
Gemarkung Kunrau	Flur 6	Flurstück 28/15
Gemarkung Kunrau	Flur 11	Flurstück 44/20
Gemarkung Kunrau	Flur 21	Flurstücke 5, 7

Mit dem 3. Änderungsbeschluss vom 22.11.2011 wurde das folgende Flurstück dem Verfahrensgebiet zugezogen:

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, Gemeinde Stadt Klötze

Gemarkung Kunrau	Flur 5	Flurstücke 320/2
------------------	--------	------------------

Mit dem 4. Änderungsbeschluss vom 25.06.2013 wurden die folgenden Flurstücke dem Verfahrensgebiet zugezogen:

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, Gemeinde Stadt Klötze

Gemarkung Kunrau	Flur 3	Flurstücke 27, 32, 36
Gemarkung Kunrau	Flur 6	Flurstücke 58/19, 58/37
Gemarkung Kunrau	Flur 16	Flurstücke 22, 99
Gemarkung Kunrau	Flur 21	Flurstück 81
Gemarkung Neufferchau	Flur 5	Flurstück 16
Gemarkung Steimke	Flur 11	Flurstück 352
Gemarkung Jahrstedt	Flur 9	Flurstück 20

Gemäß § 14 FlurbG werden hiermit die Inhaber von Rechten an den genannten zugezogenen Flurstücken, die nicht aus den Grundbüchern ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigten, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Aufforderung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag

Krietsch

Dienstsiegel

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 31.01.2017

Bodenordnungsverfahren Hanum
Az.: 611 B1.01 - BOV Hanum

Beschluss der Anordnung des Bodenordnungsverfahrens Hanum vom 11.12.2015

Sofortige Vollziehung des Beschlusses vom 11.12.2015 gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im Zuge einer besonderen Anordnung

Das ALFF Altmark erlässt folgende Anordnung:

1. Die sofortige Vollziehung des Beschlusses vom 11.12.2015 wird hiermit angeordnet, um die zügige und rasche Durchführung des Bodenordnungsverfahrens Hanum ohne weiteren Aufschub zu gewährleisten.
2. Mit der sofortigen Vollziehbarkeit entfällt die aufschiebende Wirkung des gegen den Beschluss vom 11.12.2015 erhobenen Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) - der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

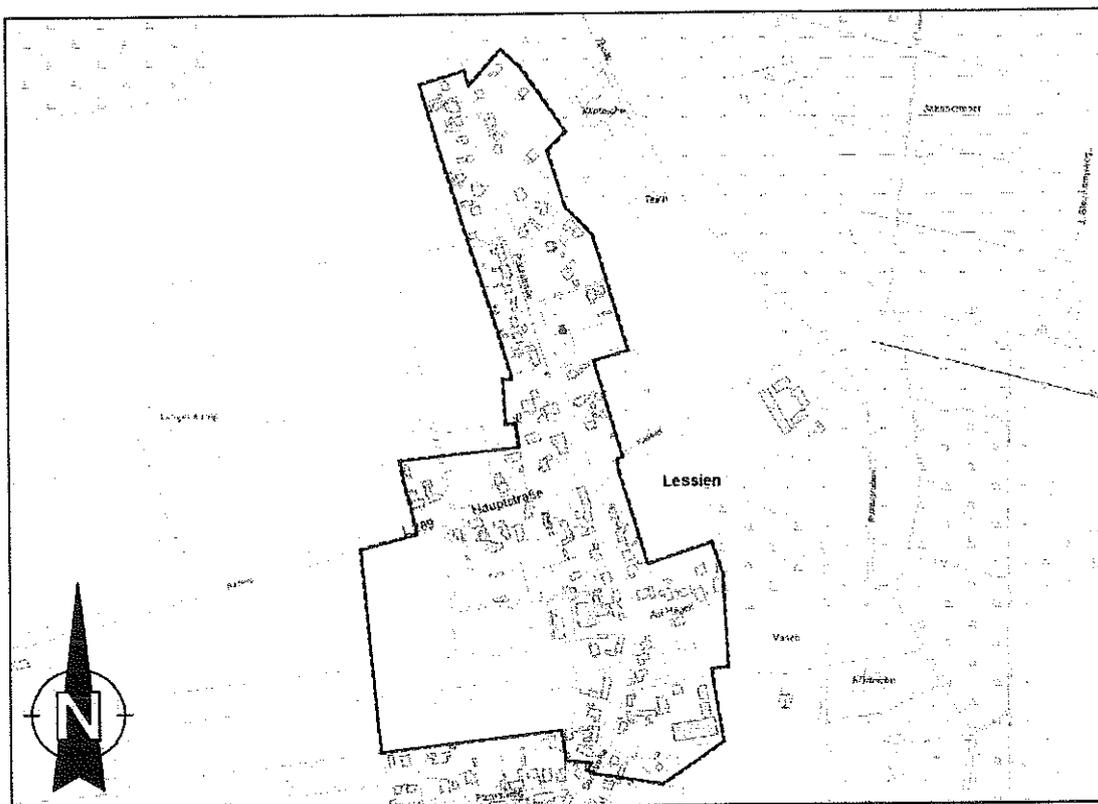
Im Auftrag

(L. S.)

gez. Tuschick

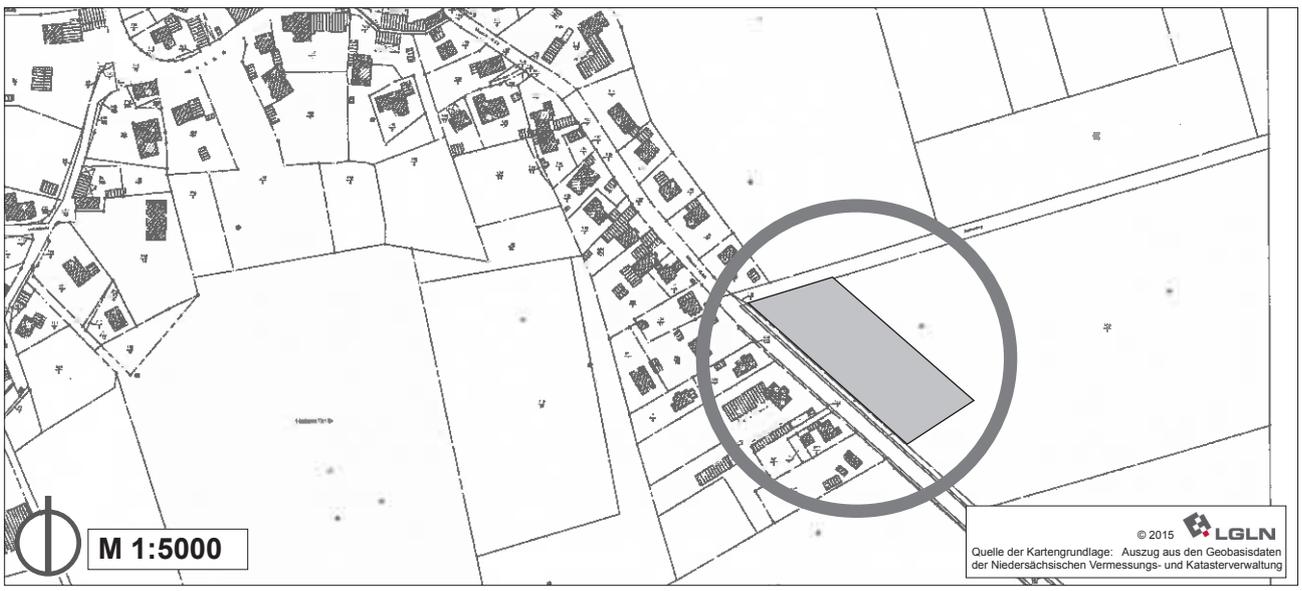
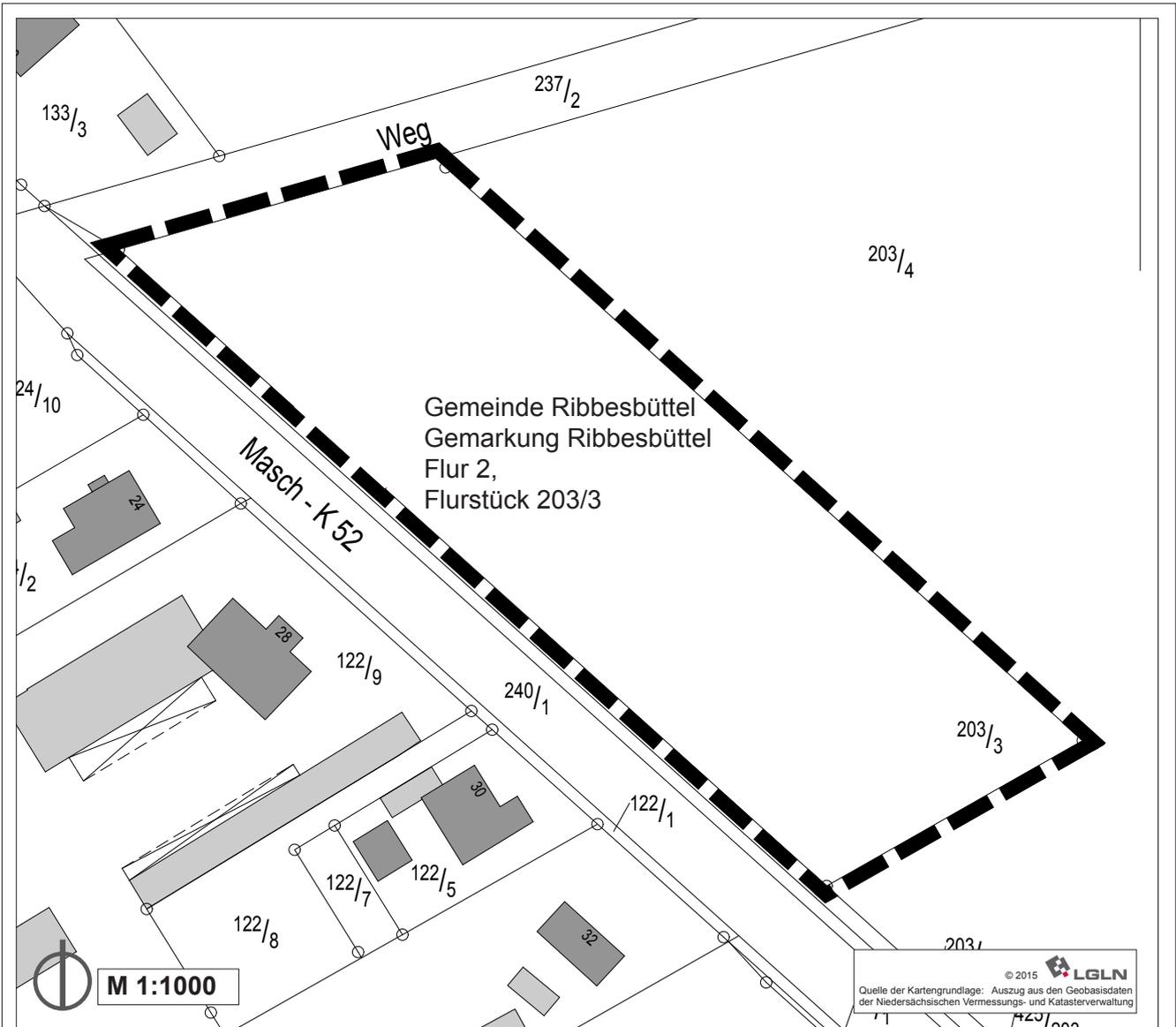
Vorstehender Beschluss mit Begründung liegt im Original in der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf: Marschweg 3, 38489 Beetzendorf und im Bürgerbüro in der Himmelreichstraße 1, 29413 Diesdorf ab dem 01.03.2017; in der Samtgemeinde Brome und Flecken Brome: Bahnhofstraße 36, 38465 Brome im Servicecenter ab dem 28.02.2017; in der Stadt Wittingen: im Rathaus, Bahnhofstraße 35, 29678 Wittingen, durch Aushang ab dem 28.02.2017 sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, Zimmer 125 ab dem 28.02.2017, 2 Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der jeweiligen Dienststunden aus.

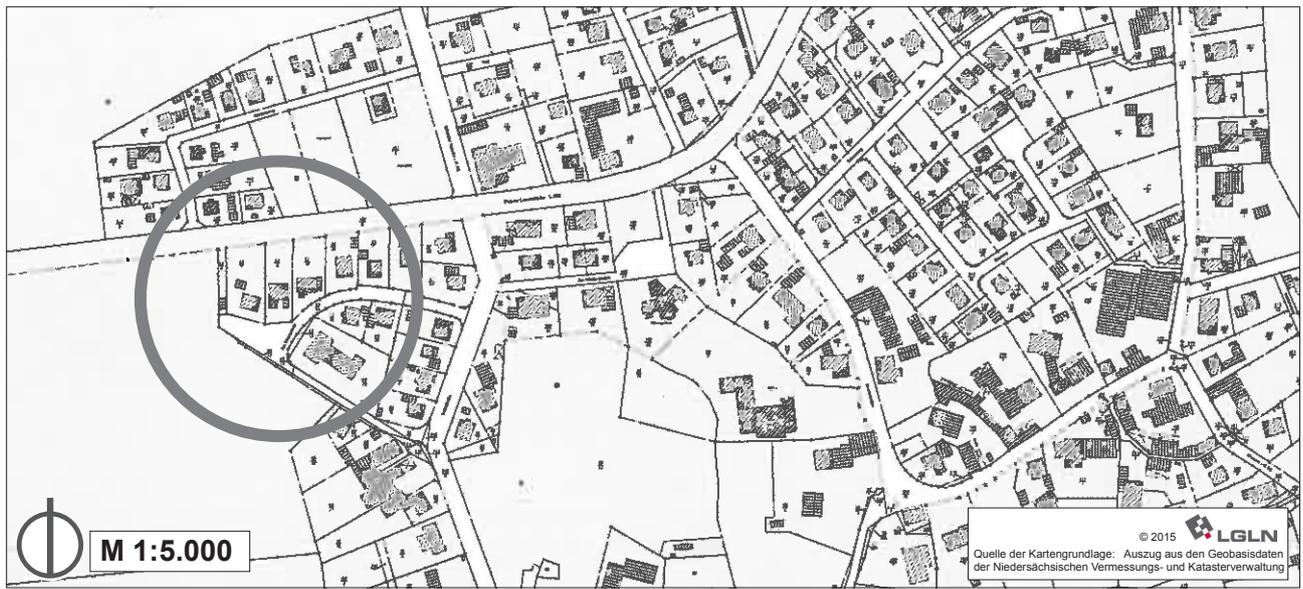
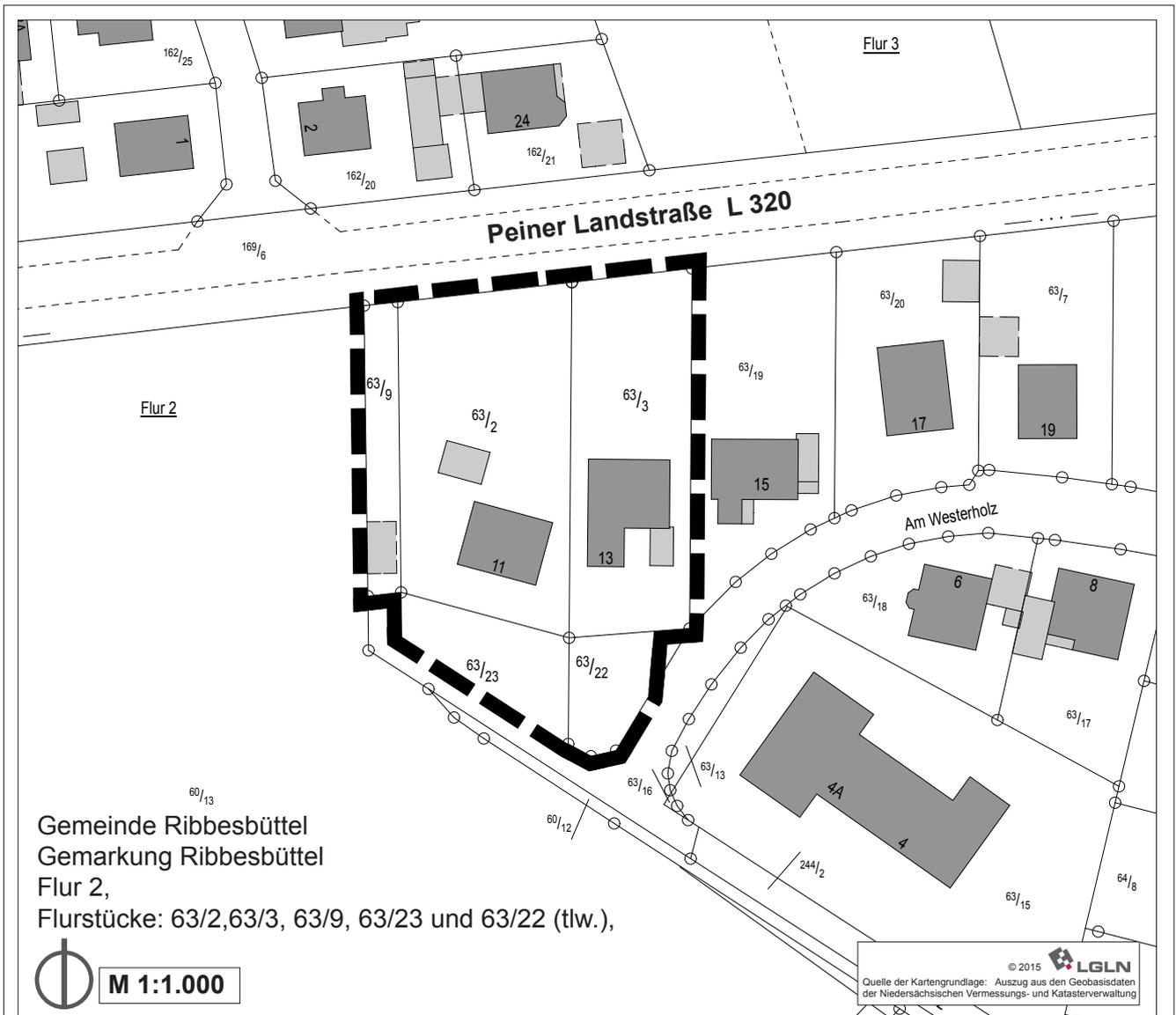
**44. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Brome
im Bereich der Gemeinde Ehra-Lessien
"Wohnbauflächen im Ortsteil Lessien"**





Übersichtsplan Geltungsbereich 45. Flächennutzungsplanänderung Samtgemeinde Brome, Gemeinde Parsau





Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
Nördlich des alten Ortskerns
mit örtlicher Bauvorschrift



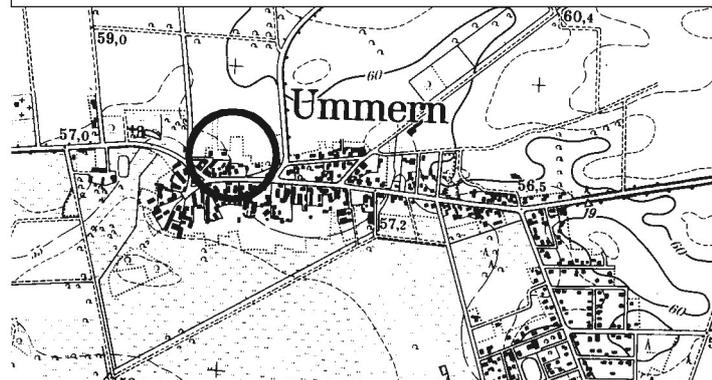
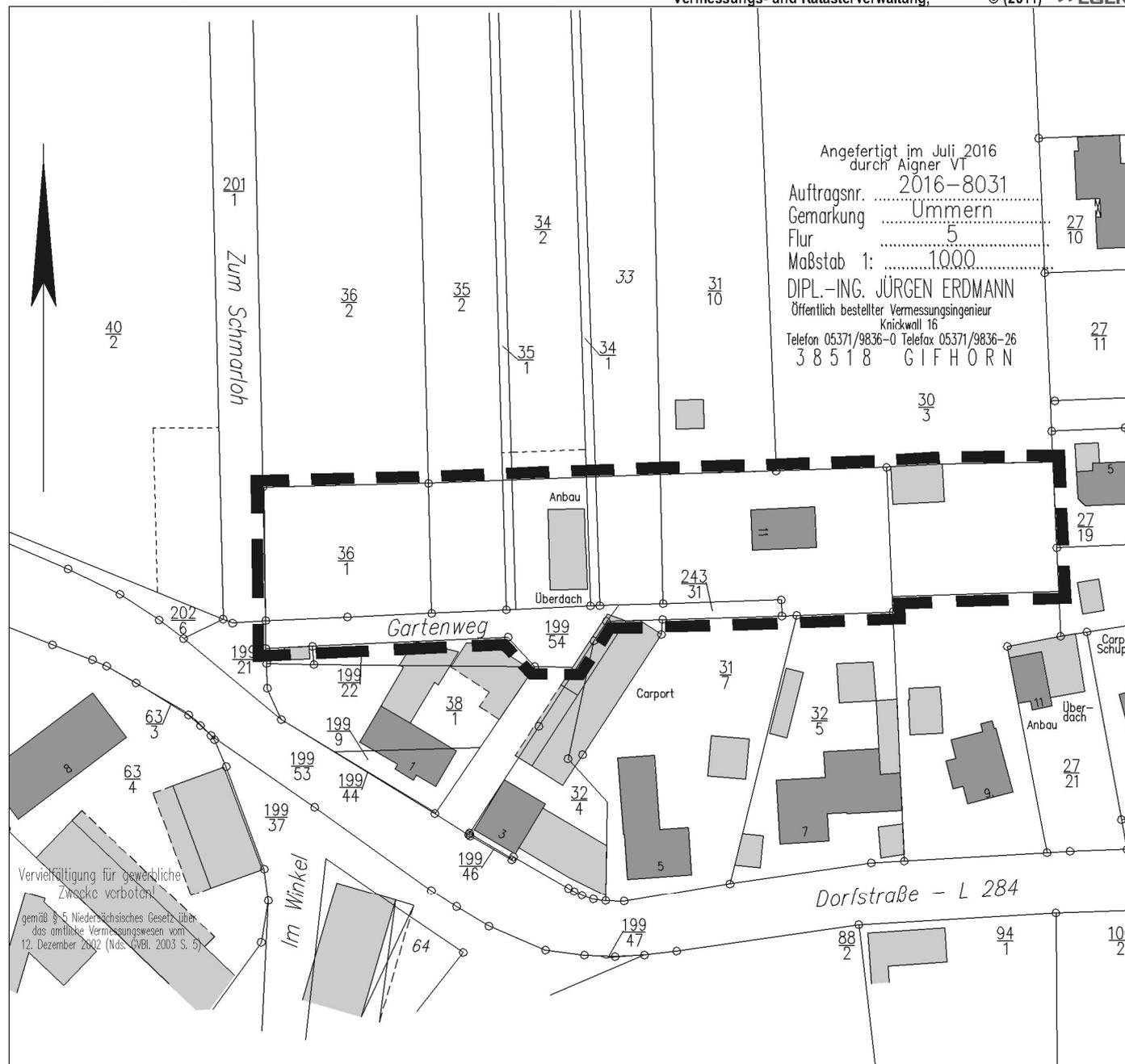
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



Gebietsabgrenzung



Der Satzungsbereich befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Ummern, wie dargestellt.